



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Totalrevision des Dekrets über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates

Datum: 24. Juni 2014

Nummer: 2014-221

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom

betreffend Totalrevision des Dekrets über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates

Inhaltsverzeichnis

1. ZUSAMMENFASSUNG	2
2. AUSGANGSLAGE	2
2.1. DIE HEUTIGE REGELUNG IM ÜBERBLICK	2
2.2. POSTULAT „ABGANGSREGELUNG FÜR RICHTERINNEN“	4
2.3. ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS	5
3. BEISPIELE ANDERER LÖSUNGEN	8
3.1. BUND	8
3.2. KANTONE	8
4. PROBLEMFELDER	10
4.1. NEUE RAHMENBEDINGUNGEN DURCH DIE BUNDESGESETZGEBUNG	10
4.2. ABSTIMMUNG MIT DER REFORM DER BERUFLICHEN VORSORGE FÜR DAS PERSONAL DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT	11
5. ZIELSETZUNGEN DER TOTALREVISION	12
5.1. ALLGEMEINES	12
5.2. AMTSANTRITT NACH DEM INKRAFTTRETEN DES NEUEN DEKRETS	13
5.3. EHEMALIGE UND AMTIERENDE MITGLIEDER DES REGIERUNGSRATES	15
6. DIE NEUE REGELUNG	16
6.1. ÜBERSICHT	16
6.2. DIE REGELUNG IM DETAIL	18
7. ABGANGSREGELUNG FÜR HAUPTAMTLICHE RICHTERINNEN UND RICHTER	23
8. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	24
8.1. KÜNFTIGE MITGLIEDER DES REGIERUNGSRATS	24
8.2. EHEMALIGE MITGLIEDER DES REGIERUNGSRATES	25
8.3. AMTIERENDE MITGLIEDER DES REGIERUNGSRATES	25
8.4. KANTON	26
9. AUSWIRKUNGEN AUF KMU (REGULIERUNGSFOLGEABSCHÄTZUNG)	27
10. ANTRÄGE	27

1. Zusammenfassung

Die geltende Ruhegehaltsordnung entspricht in verschiedenen Bestimmungen nicht mehr den bundesrechtlichen Vorgaben und muss daher totalrevidiert werden.

Die Mitglieder des Regierungsrates sollen in das neue Vorsorgewerk des Kantons überführt werden, sie erhalten also die gleiche berufliche Vorsorge wie das Kantonspersonal. Wie bisher, aber nach einem neuen Modell, erhalten sie ab Ende der Amtstätigkeit zusätzliche Leistungen, die auf den besonderen Charakter des Amtes zugeschnitten sind. Das bisherige, lebenslange und altersunabhängige Ruhegehalt wird ersetzt durch eine altersabhängige Lohnfortzahlung resp. einen altersabhängigen Lohnersatz. Mitglieder des Regierungsrates, die vor Vollendung des 60. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden, haben Anspruch auf eine Lohnfortzahlung während 12 Monaten, höchstens aber bis zur Vollendung des 60. Altersjahres. Erfolgt der Austritt zwischen 54 und 60 Jahren wird mit dem Instrument des Lohnersatzes ein besonderes Auffangnetz geschaffen, das die Überbrückung bis zum Erreichen des Vorpensionsalters ermöglicht. Diese Regelung gilt neu unter bestimmten Voraussetzungen auch für von Landrat und Volk gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Die Renten für die Alt-Regierungsratsmitglieder und ihre Hinterlassenen werden in die BLPK überführt und bleiben garantiert. Die Altersleistungen für zurzeit im Amt befindliche Mitglieder des Regierungsrates richten sich grundsätzlich nach dem neuen Pensionskassendekret. Mit der Überführung in die BLPK werden sämtliche Leistungen kapitalisiert, d.h. der Finanzierungsbedarf fällt sofort an. Dafür entfallen die bisher jährlich geleisteten Kantonsbeiträge für die Ruhegehälter. Der bisherige Ausgleichsfonds wird für die Deckung des Finanzierungsbedarfs verwendet, ein allfälliger Restbetrag geht zu Lasten des Kantons.

Mit der Vorlage wird das Postulat „Abgangsregelung für RichterInnen“ zur Abschreibung empfohlen.

2. Ausgangslage

2.1. Die heutige Regelung im Überblick

Die heutige Ruhegehaltsordnung für Mitglieder des Regierungsrates ist in einem separaten Erlass, dem Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates¹, geregelt. Im Wesentlichen stammt die aktuell gültige Ruhegehaltsordnung aus dem Jahr 1979. Mit der Teilrevision im Jahr 1989 wurden die Rentenleistungen erhöht, die einzubringende Einkaufssumme und der Beitragssatz leicht angehoben und eine Zusatzleistung bis Erreichen des AHV-Alters eingeführt. Per Inkrafttreten des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die BLPK (BLPK Dekret)² am 1. Januar 2005 wurden auch die Mitglieder des Regierungsrates für die Risiken Tod und Invalidität versichert und werden diesbezüglich wie Mitglieder der BLPK behandelt.

2.1.1. Einkaufssumme

Neue Regierungsmitglieder, die bei Amtsantritt eine Freizügigkeitsleistung einbringen, die der

¹ SGS 834.3; nachfolgend: Ruhegehaltsdekret.

² SGS 834.2

versicherungsmathematischen Anforderung an ihr individuelles Deckungskapital für ihre Entlohnung nicht entspricht, erhalten heute besondere Leistungen seitens des Arbeitgebers. Erstens ist die Berechnung der Einkaufssumme im Vergleich zum Staatspersonal "günstiger" geregelt. Zweitens müssen sie den Fehlbetrag mit einer Einmalzahlung von maximal 50 Prozent des anrechenbaren Lohnes (rund CHF 129'000) ausgleichen. Das Risiko für verbleibende Fehlbeträge trägt der Kanton. Regierungsratsmitglieder mit ausreichender Freizügigkeitsleistung erhalten diese Leistungen des Kantons nicht.

Diese besondere Lösung muss aus der Optik der vor dreissig resp. zwanzig Jahren bestehenden Situation gesehen werden. Hauptzielsetzungen waren damals, das „Ruhegehalt zu verbessern und den Rücktritt der Regierungsmitglieder attraktiver zu gestalten und damit dafür zu sorgen, dass "amtsmüde" Mitglieder eher bereit sind, ihr Mandat niederzulegen“³. Diese Zielsetzungen stehen im Zusammenhang mit der Tatsache, dass damals verhältnismässig viele Personen trotz längerer Berufstätigkeit über ein geringes Vorsorgekapital verfügten⁴. Der Wechsel eines Arbeitsplatzes gegen Ende der beruflichen Tätigkeit war auch deshalb unattraktiv, weil die Arbeitgeber gesetzlich nicht verpflichtet waren, den austretenden Mitarbeitenden ihre Pensionskassenbeiträge mitzugeben⁵. Zudem war in vielen Fällen das vorherige Einkommen geringer als der Lohn eines Mitglieds des Regierungsrates, oder die Regierungsräte übten zuvor eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Aus diesen Gründen wurde die Attraktivität des Amtes erhöht, indem der Kanton die Auswirkungen zwischen geringem und hohem Vorsorgekapital ausglich.

2.1.2. Leistungen

A) ABFINDUNG BEI AUSSCHEIDEN MIT WENIGER ALS VIER AMTSJAHREN

Bei Ausscheiden mit weniger als vier Amtsjahren erhält das Mitglied eine Abfindung von 16 Prozent des anrechenbaren Lohnes pro volles Amtsjahr. Das Austrittsalter ist nicht relevant.

B) RUHEGEHALT BEI AUSSCHEIDEN MIT VIER ODER MEHR AMTSJAHREN

Bei Ausscheiden mit vier Amtsjahren erhält das Mitglied ein lebenslanges Ruhegehalt von 44 Prozent des anrechenbaren Lohnes; für jedes weitere Amtsjahr zusätzliche 2 Prozent bis maximal 60 Prozent nach 12 Amtsjahren. Das Austrittsalter ist nicht relevant. Das Ruhegehalt wird gekürzt, wenn das gesamte Erwerbseinkommen höher ist als das Gehalt eines aktuellen Regierungsratsmitglieds. Das Ruhegehalt wird entsprechend dem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährten Teuerungsausgleich angepasst. Zusätzlich wird eine Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Alters (wenn keine Kinder vorhanden sind) in der Höhe der maximalen Ehepaar-AHV-Rente⁶ ausbezahlt (im 2014: CHF 42'120 pro Jahr).

³ Bericht der Personalkommission an den Landrat betreffend Änderung der Verordnung über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates vom 13. März 1989; Landratsvorlage 1988/298.

⁴ Das BVG-Obligatorium wurde 1985 eingeführt (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40).

⁵ Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, FZG, SR 831.42., trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

⁶ Die Ehepaarrente wurde mit der 10. AHV-Revision (in Kraft seit 1. Januar 1997) abgeschafft. Auf den 1. Januar 2001 wurden sämtliche laufenden Ehepaar-Alters- und Invalidenrenten in das mit der 10. AHV-Revision eingeführte Individualrentensystem überführt. Was im geltenden Ruhegehaltsdekret als Ehepaar-Altersrente bezeichnet wird, entspricht dem 1.5 fachen Betrag der maximalen Altersrente der AHV.

C) WITWEN-, INVALIDEN- UND KINDERRENTEN

Gemäss BLPK Dekret.

D) BEISPIELE FÜR LEISTUNGEN

(unter der Annahme, dass keine Leistungskürzung aufgrund von Scheidung, Vorbezügen für den Erwerb von Wohneigentum etc. zu erfolgen haben)

1. Einmalige Abfindung nach 3 Amtsjahren (48%)	CHF	123'673.--
2. Jährliches Ruhegehalt nach 8 Amtsjahren (52%)	CHF	133'980.--
ohne Kinder und bis 64/65: + Ehepaar-AHV-Maximalrente	CHF	176'100.--
3. Jährliches Ruhegehalt nach 12 oder mehr Amtsjahren (60%)	CHF	154'592.--
ohne Kinder und bis 64/65: + Ehepaar-AHV-Maximalrente	CHF	196'712.--

2.1.3. Finanzierung und Administration

Das Ruhegehaltssystem wird bis heute mittels separatem Ausgleichsfonds geführt. Die Kosten werden der Verwaltungsrechnung des Kantons belastet. Die Beiträge und eingebrachten Mittel (Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe) der aktiven Regierungsratsmitglieder werden dem Fonds gutgeschrieben. Die ausbezahlten Ruhegehälter werden dem Fonds belastet. Der Ausgleichsfonds enthält per Ende 2013 CHF 25.3 Mio.

Die im Jahr 2013 ausbezahlten Ruhegehälter berechnen sich wie folgt:

Total ausbezahlte Ruhegehälter	CHF	1.95 Mio.
./.. PK-Beiträge der heute amtierenden Regierungsmitglieder und bereits enthaltene Teuerung	CHF	0.48 Mio.
= Kosten zu Lasten Kanton	CHF	1.47 Mio.

Die BLPK übernimmt im Auftrag des Arbeitgebers Kanton das Beitragsinkasso und die Auszahlung der Ruhegehaltsleistungen an die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates. Sie verwaltet in ihrem Vermögen jedoch keine Deckungskapitalien der aktiven und rentenbeziehenden Regierungsräte.

2.2. Postulat „Abgangsregelung für RichterInnen“

Der Landrat hat am 22. Mai 2008 die Motion der SP-Fraktion „Abgangsregelung für RichterInnen“ ([2007-284](#)) als Postulat überwiesen. Es hat folgenden Wortlaut:

Im Kanton Basel-Landschaft erhalten Mitglieder des Regierungsrates, die aus dem Amt scheiden, ein Ruhegehalt oder eine Abgangsentschädigung. Die Regelungen sind im Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates (SGS 834.3) festgehalten.

Hauptamtliche Mitglieder der Gerichte haben keine solche Regelung, obwohl sie als Mitglieder der Judikative wie die Mitglieder der Exekutive gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk oder vom Landrat für dieses Amt gewählt werden.

Die unterschiedliche Stellung der Judikative und Exekutive ist unbefriedigend, stossend und nicht gerecht.

Eine Lösung dieser Problematik ist aber ausschliesslich für Richterinnen angezeigt, die länger als acht Jahre im Hauptamt mit einem Pensum von mindestens 80% tätig waren, ein gewisses Alter bereits überschritten haben und unfreiwillig aus dem Amt scheiden.

Bei kürzeren Amtszeiten, bei mehrjährigem tieferem Pensum oder jüngeren Personen kann davon ausgegangen werden, dass der berufliche Wiedereinstieg im Fachbereich der Jurisprudenz gelingt. Zur Überbrückung und zur Erleichterung des Wiedereinstiegs kann in solchen Fällen weiterhin, gestützt auf § 25 des Personalgesetzes, eine Abgangsentschädigung entrichtet werden.

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

Die vom Volk oder Landrat auf eine Amtsdauer gewählten hauptamtlichen Richterinnen mit einem Pensum von mindestens 80% haben Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abgangsentschädigung, wenn sie nach mindestens acht Amtsjahren, aber vor dem Erreichen der Altersgrenze, gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person das 50. Altersjahr erfüllt hat.

Das Postulat soll mit dieser Vorlage teilweise berücksichtigt und abgeschrieben werden.

2.3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Alle eingegangenen Vernehmlassungsantworten wurden materiell und detailliert analysiert. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden nachfolgend die wiederholt angebrachten Anliegen zusammengefasst.

2.3.1. Parteien

Im Grundsatz unterstützen die Parteien diese Reform und erachten sie wie die parallel durchgeführte Reform der beruflichen Vorsorge des Kantons auch für nötig. Es gibt allerdings differenzierte Ansichten in Bezug auf die Art und Weise, wie diese Vorlage umgesetzt werden soll.

Die CVP sowie die GLP sind der Ansicht, dass Mitglieder des Regierungsrates dazu motiviert werden sollen, temporäre Aufgaben und Projekte anzunehmen, ohne bei Beendigung dieser Projekte ihre Ansprüche aus der Pensionskasse zu verlieren. Aus diesem Grund soll das aus dem Amt ausgeschiedene Mitglied Anspruch auf eine **Lohnfortzahlung** während maximal 12 Monaten, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem es das 60. Altersjahr vollendet haben. Danach soll es im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage Anspruch auf den gemäss Tabelle errechneten Lohnersatz zwischen 51 und 60 Jahren haben. Daraus hervorgehend soll der Anspruch auf Lohnfortzahlung in § 6 Abs. 3 nur vorübergehend statt ganz erlöschen, näm-

lich solange, wie die Einkommen und Leistungen mindestens gleich hoch sind wie die Lohnfortzahlungen.

Was den **Lohnersatz** betrifft, so sind die CVP sowie die GLP der Meinung, dass es bereits früher als mit 54 Jahren schwierig ist, eine neue Stelle zu finden oder sich eine neue selbständige Tätigkeit aufzubauen. Aus diesem Grund schlagen sie vor, bereits 12 Monate nach Vollendung des 50. Altersjahres Lohnersatz auszurichten, sofern das 60. Altersjahr noch nicht erreicht wurde. Zudem wird eine Präzisierung gewünscht, indem die Regierungsratsmitglieder nur so lange auf Lohnersatz verzichten müssen, wie Erwerbseinkommen erzielt oder Leistungen in- oder ausländischer Sozialversicherungen erzielt werden, welche zusammen mit dem Lohnersatz den letztmals erzielten Lohn als Mitglied des Regierungsrates inklusive Teuerungsausgleich übersteigen. Der Anspruch solle somit nicht wie in § 7 Absatz 4 beschrieben und in § 8 Abs. 3 definiert erlöschen, sondern nur temporär ausser Kraft gesetzt werden. Des Weiteren sollen Existenzängsten vorgebeugt und verhindert werden, dass Regierungsratsmitglieder aus Gründen der erhöhten Absicherung allzu lange im Amt bleiben. Deshalb solle die Lohnersatztabelle so angepasst werden, dass bei acht Amtsjahren und einem Mindestalter von 50 Jahren die vollen 60% Lohnersatz erreicht werden. Die in der Vernehmlassungsvorlage präsentierte Lösung geht ab einem Alter von 56 Jahren von einem Lohnersatzanspruch aus, dieser beträgt in diesem Fall 52%.

Die SVP hingegen fügt an, dass ein ehemaliges Regierungsratsmitglied im Alter von 55 Jahren, wie Beispiele aus der Vergangenheit⁷ zeigen, ohne weiteres noch sehr erfolgreich im Arbeitsmarkt bestehen kann. Deshalb wird die Leistung eines Lohnersatzes gemäss § 7 ab dem 55. Altersjahr klar abgelehnt. Aus demselben Grund wird die in § 4 vorgeschlagene Leistung einer vom Kanton finanzierten **Spareinlage** von 24 Monatsbeiträgen in die Pensionskasse nicht befürwortet. Einzig ab dem 60. Altersjahr kann sich die Partei auch eine massvolle Spareinlage des Kantons in die Pensionskasse vorstellen.

Mit der unter § 13 Abs. 2 vorgeschlagenen Regelung zum Thema **Besitzstand** respektive einer **Übergangsregelungen** werden die Mitglieder der Regierung aus Sicht der SP anders behandelt als das "normale" Personal der kantonalen Verwaltung, für das im Zusammenhang mit der Reform der BLPK ausser beim Primatswechsel keine Übergangsregelung vorgesehen ist. Eine solche Ungleichbehandlung sei nicht statthaft, deshalb fordert die Partei, dass hier für die Mitarbeitenden und die Regierungsratsmitglieder die gleich langen Spiesse bestehen.

Auch die SVP ist nicht einverstanden damit, für die zum Jahreswechsel 2013/14 amtierenden Ratsmitgliedern die Ruhegehaltsverordnung nach bisherigem Dekret weiterzuführen. Einerseits ist dies gemäss Vernehmlassungsvorlage nicht mit Bundesrecht vereinbar, zum anderen führt dies zu einer Ungleichbehandlung mit den Kantonsangestellten, für welche die Leistungskürzungen auf den 1. Januar 2014 ausnahmslos sofort wirksam werden.

Die SP und die SVP sind nicht einverstanden damit, das **Postulat „Abgangsregelung für hauptamtliche Richterinnen“ (LRV [2007-284](#))** mit dieser Vorlage (die in der Vernehmlassungsversion noch keine Lösung für von Volk und Parlament Gewählte enthalten hat) abzuschreiben, ohne das Anliegen in irgendeiner Art und Weise umzusetzen. Die in der Vorlage angeführte Begründung für die unterschiedliche Behandlung von Regierungsmitgliedern und

⁷ z.B. Einsitznahme in einem oder mehreren Verwaltungsräten durch die Alt-Regierungsräte Eduard Belser, Elisabeth Schneider-Kenel, Dr. Ralph Lewin, Dr. Ueli Vischer, Dr. Christoph Stutz usw.

RichterInnen verfange nicht. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass für ein Regierungsmitglied das Risiko einer Nichtwiederwahl grösser wäre als für eine/n Richter/in, ist im Eintretensfall die potentielle Betroffenheit genau dieselbe. Deshalb brauche es für diesen speziellen Fall - und nur für diesen - eine klare gesetzliche Regelung, welche Gleiches auch gleich behandelt.

Die SVP vermisst in der Vernehmlassungsvorlage weiter den Vorbehalt, wonach einem Regierungsmitglied im Falle von **schweren Verfehlungen im Amt** die gewährten Sonderleistungen gekürzt oder gestrichen werden können, wie dies der Kanton Zürich zum Beispiel ebenfalls vorsieht. Dieser Vorbehalt sei in die definitive Fassung der Vorlage aufzunehmen.

2.3.2. *Interessensverbände*

Für die Basellandschaftliche Richtervereinigung ist die Tätigkeit als Richterinnen und Richter gleichzustellen mit jenem eines Regierungsratsmitgliedes. Auch die Richterinnen und Richter seien in den Medien sehr präsent, wobei ihre Tätigkeit einer stetigen öffentlichen Beurteilung bzw. einer stetigen Beurteilung durch den Landrat unterstehe. Ebenfalls sei heute das Ausmass der politischen Einflüsse im Justizbereich sehr gross, was sich z.B. darin zeige, dass in der Vergangenheit seit langen Jahren eine Wahl nur im Anschluss an eine Portierung durch eine politische Partei erfolgt sei. Aus diesem Grund müsse das Risiko, nach dem Ausscheiden aus dem Richteramt keine neue Stelle zu finden, ebenso wie bei den Mitgliedern des Regierungsrates abgedeckt werden. Aus diesem Grund seien die Ratsmitglieder den Richterinnen und Richtern gleichzustellen.

2.3.3. *Änderungen der Landratsvorlage aus der Vernehmlassung*

Nach Gesprächen mit den Richterinnen und Richtern wurde das Dekret ergänzt. Neu umfassen die Regelungen zum Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates auch die vom Volk und Landrat gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Des Weiteren wird sichergestellt, dass die Mitglieder des Regierungsrates, welche aus dem Amt scheidern, anschliessend temporäre Aufgaben und Projekte annehmen können, ohne bei Beendigung dieser Projekte ihre Ansprüche aus der Pensionskasse zu verlieren.

Die Übergangsregelung, wonach amtierende Mitglieder des Regierungsrates bei Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes nach den Regelungen des bisherigen Ruhegehaltsdekrets weitergeführt werden (d.h. lebenslange Rente nach Amtsaustritt), wird nicht übernommen. Für die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Regierungsrates, welche zu diesem Zeitpunkt mindestens vier Amtsjahre ausweisen, besteht neu Ende 2014 ein Freizügigkeitsanspruch in Höhe des Barwerts der erworbenen Leistungen (Art. 16 Freizügigkeitsgesetz⁸). Für diejenigen Mitglieder des Regierungsrates, welche am 31. Dezember 2014 weniger als 4 Amtsjahre ausweisen, wird ihr Freizügigkeitsanspruch gemäss Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes⁹ bestimmt.

2.3.4. *Punkte aus der Vernehmlassung ohne Anpassungen*

Das Mindestalter für den Anspruch eines Lohnersatzes wird bei der Vollendung des 54. Altersjahres beibehalten. Mit zunehmendem Alter wird ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben schwieriger, mit der Lohnfortzahlung während maximal 12 Monate nach Ausscheiden aus dem Amt

⁸ SR 831.42

⁹ SR 831.42

wird den Mitgliedern des Regierungsrates deshalb eine gewisse Sicherheit für die unmittelbare Zeit nach dem Amtsaustritt geboten, um sich entsprechend für die Zeit nach dem Amt als Regierungsrat vorzubereiten.

Aufgrund der ungenügenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Definition der Begrifflichkeit von schweren Verfehlungen im Amt wird auf die Aufnahme eines Vorbehaltes, wonach einem Regierungsmitglied im Falle von schweren Verfehlungen im Amt die gewährten Sonderleistungen gekürzt oder gestrichen werden können, verzichtet.

2.3.5. Stellungnahme des Kantons zum Vernehmlassungsverfahren

Aus Sicht der Regierung ist es gelungen, die wesentlichen Punkte aus der Vernehmlassung in die Vorlage einzuarbeiten und mit den Richterinnen und Richtern eine einvernehmliche Lösung zu den angesprochenen Differenzen zu finden. Mit dieser Vorlage wird ein ausgewogenes Sanierungspaket angeboten, welches die Stabilität und Nachhaltigkeit der beruflichen Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates für die nächsten Jahre sicherstellt.

3. Beispiele anderer Lösungen¹⁰

3.1. Bund

Die Mitglieder des Bundesrates haben Anspruch auf ein „volles Ruhegehalt“ in der Höhe von 50 Prozent der Besoldung eines amtierenden Mitglieds. Der Anspruch auf ein volles Ruhegehalt entsteht nach vier Amtsjahren. Bereits vor Ablauf von vier Amtsjahren wird ein volles Ruhegehalt ausgerichtet, wenn ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen ausscheidet. Auch ohne Vorliegen gesundheitlicher Gründe kann der Bundesrat vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern vorübergehend oder auf Lebzeiten ein Ruhegehalt bis zur Höhe eines vollen Ruhegehalts ausrichten. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte. Wird ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung eines amtierenden Bundesratsmitglieds übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt. Das Ruhegehalt und die Hinterlassenenrenten werden von der Pensionskasse ausgerichtet und dieser vom Bund zurückerstattet.

3.2. Kantone

3.2.1. Allgemein

Die Kantone weisen eine breite Palette unterschiedlicher Bestimmungen auf. In der Regel wird abhängig von der Zahl der Amtsjahre und vom Lebensalter ein Ruhegehalt oder eine Pensionskassen-Altersrente ausbezahlt. Die Bandbreite der Lösungen ist sehr gross. Nur sehr vereinzelt sind auch Ruhegehälter für andere Magistratspersonen vorgesehen. Weit verbreitet sind hingegen die Leistungskürzungen bei anderem Renten- oder Erwerbseinkommen.

¹⁰ Die hier genannten Beispiele von Bund und diversen Kantonen basieren, mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt, auf dem Stand des Jahres 2012. Beim Kanton Basel-Stadt werden die Informationen aus dem aktuellsten Bericht der vorberatenden Kommission an den Grossen Rat dargestellt.

3.2.2. Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt hat im Zuge der Totalrevision des Pensionskassengesetzes auch das Ruhegehalt für Magistratspersonen revidiert (in Kraft seit 2008). Die besonderen Einkaufsleistungen des Kantons (ähnlich wie heute noch in BL) fielen weg. Nach Austritt wird neu zusätzlich eine Lohnersatzleistung abgestuft nach Alter und Amtsjahren bis Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters von 63 ausbezahlt. Das Minimum der Rente liegt bei 11 Prozent des versicherten Lohnes bei Alter 37 und einem Amtsjahr; das Maximum von 65 Prozent bei 12 Amtsjahren und Alter 53. Ab Alter 63 erhält das ehemalige Mitglied die ordentliche PK-Altersrente. Ausserdem erhält das ausscheidende Mitglied eine Einlage in seine Freizügigkeitsleistung welche der Differenz zwischen dieser Freizügigkeitsleistung und dem Barwert, der im Alter 63 fälligen Altersrente (inkl. anwartschaftliche Leistungen aber ohne Teuerungszulage) entspricht.

Der Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 10. Mai 2014 zur Pensionskassenreform hält zur Magistratslösung Folgendes fest:

Unbestritten war, dass für die Mitglieder des Regierungsrates und die anderen Magistratspersonen (Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Ombudsleute) unterschiedliche Lösungen gefunden werden müssen. Speziell die Lösung für Mitglieder des Regierungsrates darf einerseits die Attraktivität des Amtes nicht einschränken und andererseits auch nicht dazu führen, dass Regierungsrätinnen und Regierungsräte aus pensionskassen-technischen Überlegungen länger als geplant im Amt bleiben. Zudem soll den ehemaligen Magistratspersonen ein gewisser Abstand zum Amt eingeräumt werden. Für jüngere ehemalige Mitglieder des Regierungsrates soll der Übergang in die Berufswelt nicht unter erheblichem Zeitdruck erfolgen. Für die Mehrheit der Kommission war es deshalb wichtig, eine Lösung zu finden, die für Mitglieder des Regierungsrates sowohl das Dienstalter als auch das effektive Alter bei Rücktritt vom Amt bzw. Nichtwiederwahl berücksichtigt. Neu soll aber nicht mehr die Höhe des Ruhegehalts von diesen beiden Kriterien abhängen, sondern die maximale Bezugsdauer des Ruhegehalts. Bei den übrigen Magistratspersonen schlägt die Kommission hingegen eine feste Dauer von zwei Jahren vor, da diese weniger Zeit für die berufliche Neuorientierung benötigten.

Wenig Unterstützung fand die aktuell geltende Regelung für Magistratspersonen betreffend berufliche Vorsorge. Diese sieht vor, sowohl ein Ruhegehalt als auch eine Einmaleinlage in die PKBS (auf Basis ordentliche Pensionierung) ausbezahlen. Gemäss neuem Vorschlag der Kommission soll nur das gewährte Ruhegehalt versichert werden, wobei allerdings für die Risiken Tod oder Invalidität eine grosszügigere Lösung gewährt werden soll.

3.2.3. Aargau

Die ältere Regelung des Kantons Aargau (1975) sieht für Mitglieder des Regierungsrates ein „volles“ Ruhegehalt von 50 Prozent des Lohnes bei mindestens 12 Amtsjahren oder nach Erreichung des 60. Altersjahres vor, sofern der Amtseintritt vor dem 55. Altersjahr erfolgt ist. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das Ruhegehalt gekürzt (bei Ausscheiden infolge Invalidität oder Krankheit weniger stark als bei freiwilligem Rücktritt oder Nichtwiederwahl).

3.2.4. Bern

Im Kanton Bern wird bei Ausscheiden aus dem Amt eine Kapitalabfindung oder eine Ruhestandsrente ausgerichtet. Beide Leistungen bemessen sich nach dem Lebensalter im Zeitpunkt des Rücktritts und nach der Zahl der Amtsjahre. Ab dem 50. Lebensjahr und mindestens acht Amtsjahren liegt die Rente zwischen 41 Prozent und 65 Prozent des versicherten Verdienstes. Eine Abfindung wird bei sehr kurzer Amtszeit resp. Ausscheiden in jungen Jahren bezahlt.

3.2.5. Zürich

Im Kanton Zürich gilt seit März 2009 eine neue Regelung. Anstelle der bisherigen Rentenleistungen wird eine einmalige Abgangsleistung abgestuft nach Alter, Amtsjahren und Austrittsgrund ausgerichtet. Daneben haben die Mitglieder der Regierung Anspruch auf Leistungen der beruflichen Vorsorge; insofern sind sie dem Staatspersonal gleichgestellt. Die maximale Abfindung von 36 Monatslöhnen wird bei "unfreiwilliger Beendigung", mindestens acht Amtsjahren und in einem Alter von 54 und 55 erreicht. Bei Ausscheiden im Alter von 64 beträgt die Abgangsleistung zwischen einem und drei Monatslöhnen. Ab Alter 65 wird keine Abgangsleistung mehr ausbezahlt. Unfreiwillig ist die Beendigung des Amtes, wenn das Mitglied nicht wiedergewählt wird, wenn es auf eine Kandidatur verzichtet, weil es von seiner Partei nicht mehr vorgeschlagen wird, oder wenn es aus gesundheitlichen Gründen zurücktritt. Ist die Beendigung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, wird die Abfindung gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert. Der Regierungsrat legt die Abfindung für seine ausscheidenden Mitglieder fest.

4. Problemfelder

4.1. Neue Rahmenbedingungen durch die Bundesgesetzgebung

Das geltende Ruhegehaltsdekret stammt aus den Jahren 1979/1989 und wurde weder an das auf den 1. Januar 1995 in Kraft getretene Freizügigkeitsgesetz (FZG) noch an die 1. BVG-Revision, insbesondere an die auf den 1. Januar 2005 in Kraft getretenen steuerlichen Bestimmungen angepasst.

- Das FZG ist sinngemäss auch auf kantonale Ruhegehaltsordnungen anzuwenden¹¹. Die Regelung von § 8 des bisherigen Ruhegehaltsdekrets entspricht den Bestimmungen des FZG weder in Bezug auf den Anspruch noch auf die Berechnung. Damit können sich Folgeprobleme ergeben, so namentlich im Scheidungsfall, wenn ein Vorsorgeausgleich durchgeführt werden müsste.
- Der Einkauf in die reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen muss auf einem Tarif beruhen, welcher die für das Vorsorgereglement der BLPK für den Kanton massgebenden und nach fachlichen Grundsätzen festgesetzten Parameter berücksichtigt. Die Berechnung der Einkaufssumme in § 3 des Ruhegehaltsdekrets entspricht dieser Vorgabe in keiner Weise. Dies gilt sowohl für die Einkaufsleistungen, welche von den Mitgliedern des Regierungsrates als auch für jene, die vom Kanton zu erbrin-

¹¹ Art. 3 Abs. 1 FZG.

gen sind.

- Als Vorsorgeleistungen können nur Leistungen betrachtet werden, die von einer registrierten oder (bei Pensionskassen mit rein überobligatorischen Leistungen) einer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden. Zwar werden die Leistungen von der BLPK ausbezahlt, diese fungiert jedoch als blosser Zahlstelle.
- Altersleistungen dürfen nur in Abhängigkeit von der Eintrittsleistung, den Beitragszahlungen und dem Vorsorgereglement der BLPK für den Kanton geleistet werden. Deshalb ist beispielsweise die bisherige Unterscheidung zwischen einem Ausscheiden vor 4 Amtsjahren (Abgangsentschädigung) und nach 4 Amtsjahren (Rente) nicht mehr zulässig.
- Das frühestmögliche Rücktrittsalter liegt in der beruflichen Vorsorge bei 58 Jahren. Gemäss § 6 Absatz 1 Ruhegehaltsdekret ist ausschliesslich die Amtsdauer von vier Jahren für den Anspruch auf das Ruhegehalt massgebend, das Alter spielt dagegen keine Rolle. Soweit das Ruhegehalt vor Vollendung des 58. Altersjahres ausbezahlt wird, stellen die Leistungen keine Vorsorgeleistungen, sondern ausschliesslich Leistungen mit Lohnfortzahlungscharakter dar.

Aus diesen Gründen ist es zweckmässig, *Rentenleistungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge für das Kantonspersonal* (finanziert von den Regierungsmitgliedern als Arbeitnehmenden und dem Kanton als Arbeitgeber) und *Überbrückungsleistungen für Regierungsmitglieder, die vor Vollendung des 60. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden* (Lohnfortzahlung und Lohnersatz, finanziert durch den Kanton und begründet mit dem besonderen Charakter des Amtes) strikte zu trennen.

4.2. Abstimmung mit der Reform der beruflichen Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft

Anlässlich der Volksabstimmung vom 22. September 2013 hat das Baselbieter Stimmvolk der Vorlage zur Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (LRV 2012-176) zugestimmt.

Diese Vorlage hat die folgenden Schwerpunkte:

- Anpassung an die Änderung des BVG über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Gemeinwesen. So soll insbesondere im Pensionskassendekret nur noch die Finanzierung der Vorsorge für das Kantonspersonal geregelt werden, während die Leistungen Gegenstand des Vorsorgereglements der BLPK bilden.
- Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung, in welcher im Prinzip jeder Arbeitgebende ein eigenes Vorsorgewerk bildet. Jedes Vorsorgewerk kann eine Wahl aus einer beschränkten Zahl von Vorsorgeplänen treffen. Die Vorsorgepläne der angeschlossenen Arbeitgebenden können sich daher vom Vorsorgeplan des Kantons unterscheiden.
- Ausfinanzierung der BLPK¹²: Die Kosten der Ausfinanzierung werden vom Kanton und den übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden als Forderung der BLPK anerkannt.

¹² Die Ausfinanzierung hat die folgenden vier Komponenten:

- Ausfinanzierung des versicherungstechnischen Fehlbetrages per 31. Dezember 2014
- Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen sowie der Herabsetzung des technischen Zinssatzes
- Kapitalisierung des bisher umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung
- Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat

Diese Forderung wird mit dem technischen Zinssatz der BLPK verzinst und in 40 Jahresraten amortisiert.

- Umstellung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat.

Mit der Reform der Ruhegehaltsordnung von 19. Oktober 1989 wurde die Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates grundsätzlich den Bestimmungen über die Statuten der Beamtenversicherungskasse und seit 2005 dem BLPK Dekret unterstellt. Abweichungen müssen eine Grundlage im Ruhegehaltsdekret haben. Bereits zum bisherigen BLPK Dekret bestanden zahlreiche Diskrepanzen. Diese werden mit der Reform der beruflichen Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft unüberwindbar:

Die Leistungen nach dem Ruhegehaltsdekret werden im Umlageverfahren finanziert. Dieses System ist nicht vereinbar mit der Finanzierung im System der Vollkapitalisierung (sämtliche Leistungen müssen vollständig ausfinanziert sein), welches nach der Ausfinanzierung der BLPK zur Anwendung kommt.

Das aktuell zur Anwendung kommende Ruhegehalt entspricht im Minimum 44 Prozent und im Maximum 60 Prozent des anrechenbaren Lohnes. Die geltende Ruhegehhaltsordnung entspricht somit einem Leistungsprimat und die BLPK wird nur noch Vorsorgepläne anbieten, welche auf dem Beitragsprimat beruhen.

Soll das als zweckmässig erkannte Ziel, die Überführung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten in die BLPK, realisiert werden, muss das Leistungssystem für die Mitglieder des Regierungsrates grundlegend umgebaut werden.

5. Zielsetzungen der Totalrevision

5.1. Allgemeines

Mit der Totalrevision soll die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt an die bundesrechtlichen Bestimmungen und die Reform der beruflichen Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft angepasst werden.

Dafür sprechen nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Gründe. Die Ziele eines modernen Ruhegehaltssystems haben sich gegenüber früher infolge anderer rechtlicher Grundlagen erheblich geändert (siehe Kapitel 2.1.1, zweiter Abschnitt). Nach wie vor aber soll es jedermann möglich sein, ein Regierungsmandat anzunehmen. Besondere Leistungen des Kantons sollen erbracht werden, soweit dies durch den besonderen Charakter des Amtes opportun ist: Regierungsmitglieder dürfen im Interesse einer unabhängigen Amtsführung keiner bezahlten Tätigkeit nachgehen (§ 72 Abs. 1 Kantonsverfassung) und sollen auch im Hinblick auf ein absehbares Ende der Amtstätigkeit nicht parallel eine neue berufliche Existenz aufbauen, weil sie die gesamte Amtszeit ausschliesslich ihrer regierungsrätlichen Tätigkeit widmen sollen. Neu Eintretende haben daher ihre bisherigen geschäftlichen Tätigkeiten aufzugeben. Zudem kann die Ausübung eines derart exponierten Amtes dazu führen, dass die Arbeitsmarktchancen nach Amtsende beeinträchtigt sind. Dieses Risiko ist bei einem Austritt ab Mitte 50 deutlich höher als für jüngere Personen. Bei einem Austritt in jüngeren Jahren sollen deshalb Anreize bereitgestellt werden, damit das ehemalige Mitglied innert angemessener

Frist wieder ein Erwerbseinkommen erzielt.

Ein realistisches Risiko besteht auch darin, dass ein Mitglied des Regierungsrats nicht wiedergewählt wird, oder dass es so unter politischen Druck gesetzt wird, dass es "freiwillig" darauf verzichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen. Andererseits soll der Anreiz möglichst gering gehalten werden, allein deshalb im Amt zu verbleiben, um eine Verbesserung der Pension zu erreichen.

Aus diesen Überlegungen ist es sinnvoll, nach Amtsende eine Lohnfortzahlung zu leisten, die zur Überbrückung bis zum Antritt einer neuen, bezahlten Arbeit dienen soll. Zudem sollen die besonderen Risiken bei einem Ausscheiden aus dem Regierungsrat in älteren Jahren berücksichtigt werden, damit die Zeit bis zum Einsetzen einer Altersrente überbrückt werden kann. Abgesehen davon ist es richtig, die Mitglieder des Regierungsrates mit dem Staatspersonal gleichzustellen.

5.2. Amtsantritt nach dem Inkrafttreten des neuen Dekrets

Für die künftigen Mitglieder des Regierungsrates stellt sich daher die Frage, wie die Vorsorge ausgestaltet werden soll, damit sie es ihnen ermöglicht, nach Erreichen des Rentenalters zusammen mit den Leistungen der AHV in einer angemessenen Weise ihre bisherige Lebenshaltung fortsetzen können¹³.

Der neue Vorsorgeplan für das Kantonspersonal ist modellmässig so aufgebaut, dass die berufliche Vorsorge unter der Annahme *eines vollen Einkaufs* in die reglementarischen Leistungen und einer *Realverzinsung von 1.5 Prozent* (= Differenz zwischen Zins und Lohnerhöhung) im *Alter 65* eine Altersrente ergibt, die 60 Prozent des letzten versicherten Verdienstes entspricht. Modellmässig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Rentenziel nicht garantiert ist. Liegt die effektive Realverzinsung unter der modellmässigen, kann das Leistungsziel nicht erreicht werden.

Der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen liegt in der Eigenverantwortung jedes Mitglieds der Regierung. Der Anlageertrag und damit die Verzinsung der Sparkapitalien hängen von der Entwicklung der Anlagemärkte und damit von Faktoren ab, die weder von der BLPK noch von der Kantonsregierung beeinflusst werden können. In diesen beiden Bereichen besteht für die Mitglieder des Regierungsrates kein Bedarf für eine Sonderregelung. Sie sollen die gleichen Risiken tragen wie das Personal des Kantons.

Dagegen muss dem dritten für die Leistungshöhe massgebenden Faktor, nämlich dem Beginn des Rentenanspruchs, Rechnung getragen werden.

Mit der Reform der beruflichen Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft ist die Regelung des Altersrücktritts an die demografischen Verhältnisse, welche nicht nur die Finanzierung der BLPK, sondern auch die Personalentwicklung beim Kanton beeinflussen, angepasst worden. Der Kanton ist daran interessiert, dass seine Mitarbeitenden so lange als möglich im Erwerbsprozess verbleiben. Aus diesem Grund ist mit der Revision das ordentliche Rentenalter auf 65 Jahre erhöht und die Anreize für eine vorzeitige Pensionierung (Beitrag des Kantons an den Wegkauf der Rentenkürzung bei einer Kündigung nach dem 60. Altersjahr und kollektive Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente) aufgehoben worden. Diese Regelung gerät nun in einen Zielkonflikt mit der Altersvorsorge der Mitglieder des Regierungsrates.

¹³ So der Auftrag der Bundesverfassung an die zweite Säule (Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV).

rates. Wird nämlich die Altersvorsorge der Regierungsratsmitglieder auf ein Alter ausgerichtet, welches vor dem 65. Altersjahr liegt¹⁴, so müssen jüngere aus dem Amt ausscheidende Mitglieder des Regierungsrates mit empfindlichen Einbussen rechnen. Weil diese Einbussen unzumutbar sind, müssen sie in geeigneter Weise behoben werden.

Aus der Sicht der Vorsorge gibt es verschiedene Wege zur Lösung dieses Zielkonfliktes:

- *Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Amt*

Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates aus dem Amt aus, bevor ein Vorsorgefall eingetreten ist, erlischt das Vorsorgeverhältnis grundsätzlich, und es wird eine Freizügigkeitsleistung fällig. Dies hätte zur Folge, dass ein ausscheidendes Mitglied des Regierungsrates seine Altersleistung nicht in Form einer Rente beziehen könnte, wenn er sich nicht einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen würde, sei es als Arbeitnehmer/in oder als freiwillig versicherter Selbständigerwerbende/r.

Für Regierungsratsmitglieder, die beim Ausscheiden aus dem Amt das 54. Altersjahr bereits zurückgelegt haben, soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, auch weiterhin in der BLPK versichert zu bleiben, sofern sie Lohnfortzahlung oder Lohnersatz beziehen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Parallelen und Unterschiede zur im BVG vorgesehenen freiwilligen externen Versicherung hinzuweisen. Das BVG gibt Personen, welche aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, die Möglichkeit, ihre Vorsorge oder nur die Altersvorsorge *im bisherigen Umfang* bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterzuführen, falls dies das Reglement zulässt. Andernfalls ist die Weiterführung der Vorsorge bei der Auffangeinrichtung möglich.

Diese freiwillige Versicherung setzt das Ausscheiden aus dem Versicherungsobligatorium voraus¹⁵. Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die Steuerbehörden vertreten die Ansicht, dass diese externe Versicherung seit dem Inkrafttreten der 1. BVG-Revision nur noch in einem zeitlich eng befristeten Rahmen (2 Jahre) zulässig sei, weil es das BVG seit dem Jahr 2005 verbietet, ein Einkommen zu versichern, welches höher ist als der in der AHV beitragspflichtige Lohn.

Als AHV-Lohn ist aber jede Leistung des Arbeitgebers zu qualifizieren, welche in Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder vergangenen Arbeitsverhältnis ausgerichtet wird. Lohnfortzahlung und Lohnersatz sind daher zweifellos als massgebender AHV-Lohn zu qualifizieren. Die Sparbeiträge an die BLPK werden auf der Grundlage eines versicherten Lohns erhoben, welcher der effektiv ausgerichteten Lohnfortzahlung bzw. dem effektiv ausgerichteten Lohnersatz (abzüglich des Koordinationsabzuges bei der Lohnfortzahlung) entspricht. Die Weiterversicherung der ehemaligen Regierungsräte in der BLPK ist daher zulässig, weil in der BLPK keine Einkommen versichert werden, die höher sind als die Lohnersatzleistungen für ehemalige Regierungsräte.

¹⁴ Hier vorgeschlagen wird ja, dass Alt-Mitglieder des Regierungsrates grundsätzlich ab Alter 60 eine Altersrente beziehen (falls sie nicht anderweitig einem Erwerb nachgehen resp. die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen).

¹⁵ Dies bedingt die Aufgabe der Erwerbstätigkeit, das Unterschreiten des BVG Mindestlohnes oder die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

- *Beitrag zum Ausgleich der Leistungskürzung bei Pensionierung vor dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter*

Auch wenn es in der Kompetenz des Verwaltungsrates der BLPK liegt, den Umwandlungssatz für die Altersrente festzusetzen, so kann davon ausgegangen werden, dass dieser z. B. im Alter 60 rund 10 Prozent tiefer ist als im Alter 65. Mindestens ebenso wichtig ist, dass für jedes Jahr des Rücktritts vor Vollendung des 65. Altersjahres Altersgutschriften in der Höhe von 27.4 Prozent des versicherten Lohnes sowie die Verzinsung verloren gehen. Zusammen ergäbe dies sehr starke Leistungseinbussen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sparbeiträge nach dem Ausscheiden eines Regierungsratsmitgliedes nicht auf der Grundlage des während der Amtsdauer versicherten Lohn berechnet werden, sondern auf einer niedrigeren Grundlage des Lohnersatzes (vgl. Ziff. 6.2).

Diese Wirkung kann auf zwei Arten mindestens teilweise vermieden werden

- Der Lohnersatz wird über das frühestmögliche Rentenalter hinaus ausgerichtet. Diese Lösung stünde in Widerspruch zu Ziel und Zweck von Lohnfortzahlung und Lohnersatz, welche Überbrückungsleistungen bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersleistung darstellen sollen.
- Die Leistungskürzung in Folge der Pensionierung vor Erreichen des 65. Altersjahres kann durch einen Beitrag des Kantons mindestens teilweise ausgeglichen werden.

Der Regierungsrat gibt dem zweiten Lösungsansatz den Vorzug. Insbesondere für Personen, die deutlich vor der Vollendung des 60. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden, soll ein Anreiz geschaffen werden, wieder eine neue berufliche Tätigkeit aufzunehmen. Die mit der Pensionierung vor dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verbundene Leistungskürzung soll daher nicht in jedem Fall vollständig ausgeglichen werden.

5.3. Ehemalige und amtierende Mitglieder des Regierungsrates

Die Leistungen und Ansprüche zu Gunsten ehemaliger Mitglieder des Regierungsrates per 31. Dezember 2014 resp. deren Angehörigen bleiben unverändert.

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Dekrets amtierenden sowie die künftigen Regierungsräte soll das neue Ruhegehaltsdekret gelten. Zudem wird die Überführung der Ansprüche der amtierenden Mitglieder des Regierungsrates (Besitzstand) geregelt. Für die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Regierungsrates ist ihre Freizügigkeitsleistung zu bestimmen, mit welcher sie in die BLPK übertreten. Bei deren Berechnung ist auf das Freizügigkeitsgesetz abzustellen. Die Leistungen bei Tod und Invalidität richten sich künftig nach dem neuen Vorsorgereglement der BLPK für die berufliche Vorsorge des Kantonspersonals. Für die Beiträge der amtierenden Regierungsräte sollen die Bestimmungen des neuen Pensionskassendekrets sinngemäss gelten.

6. Die neue Regelung

6.1. Übersicht

Reglementarische Vorsorge

Die Mitglieder des Regierungsrates sind gemäss den Bestimmungen des Pensionskassendekrets wie die übrigen Mitarbeitenden des Kantons gegen Alter, Invalidität und Tod versichert.

Aufgrund der neuen Bestimmungen des BVG über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Gemeinwesen darf der Kanton nur noch entweder die Finanzierung der beruflichen Vorsorge oder die Leistungen regeln. Im neuen Pensionskassendekret werden die Finanzierung und die Grundzüge der Organisation der BLPK geregelt. Die Leistungen sind neu Gegenstand des Vorsorgereglements der BLPK. Dieses wird vom Verwaltungsrat der BLPK erlassen, welcher auch die Vorsorgepläne definiert. Die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke wählen einen der zur Verfügung stehenden Vorsorgepläne für das betreffende Vorsorgewerk aus.

Insofern ist es mit vorliegendem Dekret nicht möglich, die Vorsorgeleistungen der ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates abschliessend zu regeln. Die Bestimmungen dieses Dekrets sind daher so formuliert, dass sie auf die reglementarischen Bestimmungen der BLPK abgestimmt werden können.

Die Altersvorsorge der Mitglieder des Regierungsrates richtet sich grundsätzlich nach dem Vorsorgeplan für das Kantonspersonal. Allerdings müssen die bundesrechtlichen Vorschriften zum Kollektivitätsgrundsatz und Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden. Die aufgrund der besonderen Situation der aus dem Regierungsrat ausgeschiedenen Mitglieder erforderlichen Abweichungen vom Vorsorgeplan für die Mitarbeitenden des Kantons sind derart bedeutsam, dass im Rahmen des Vorsorgewerks des Kantons besondere Planbestimmungen für diese vorgesehen werden müssen.

Sonderbestimmungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge:

Für die Mitglieder des Regierungsrates gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

- Solange ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrates eine Lohnfortzahlung oder einen Lohnersatz bezieht bzw. Anspruch darauf besteht, bleibt es im Umfang dieser Leistungen in der BLPK versichert.
- Das frühestmögliche Rentenalter liegt für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates faktisch bei 60 Jahren, d.h. im Zeitpunkt der Beendigung des Lohnersatzes (selbstverständlich könnte ein Mitglied wie alle anderen Versicherten der BLPK mit Alter 58 sich pensionieren lassen. Dies dürfte aber kaum je der Fall sein, da der Lohnersatz ja entsprechend gekürzt bzw. wegfallen würde).
- Beim Ausscheiden aus dem Amt hat das Mitglied der Regierungsrates Anspruch auf eine Einlage zur Erhöhung seines Sparkapitals, mit welcher die mit der Pensionierung vor dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verbundenen Leistungskürzungen mindes-

tens teilweise ausgeglichen werden. Die Einlage entspricht im Maximum 24 monatlichen Sparbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge), höchstens aber der Summe der monatlichen Sparbeiträge zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und der Vollendung des ordentlichen reglementarischen Rentenalters.

Besondere vom Kanton finanzierte Leistungen vor Vollendung des 60. Altersjahres:

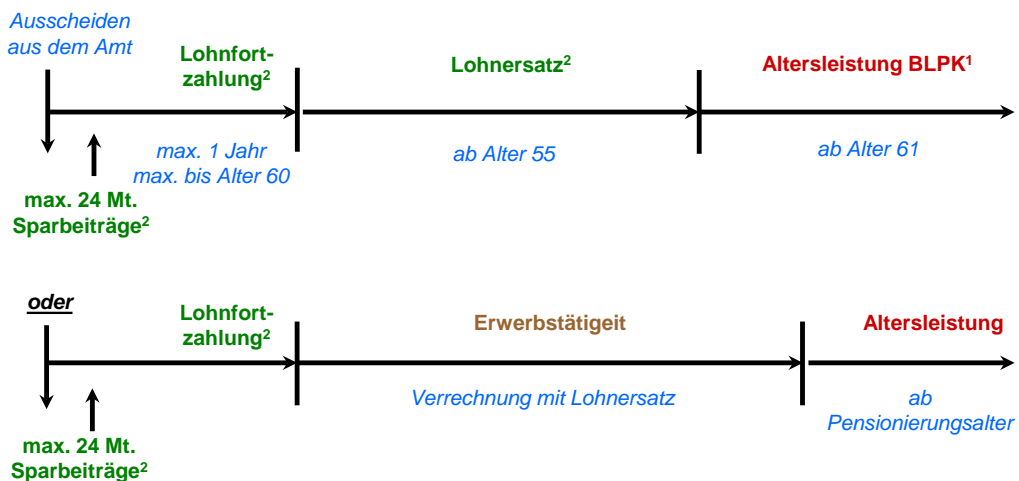
- Soweit ein Mitglied beim Ausscheiden aus dem Amt das 60. Altersjahr nicht vollendet hat, wird ihm während maximal eines Jahres der Lohn fortbezahlt.
- Nach dem Ende der Lohnfortzahlung zwischen dem vollendeten 55. und dem vollendeten 60. Altersjahr besteht Anspruch auf einen (abhängig von Alter und Amtsdauer) abgestuften Lohnersatz.
- Nach Vollendung des 60. Altersjahres hat das ehemalige Mitglied Anspruch auf eine Altersrente gemäss der Bestimmungen des Vorsorgereglements der BLPK, sofern keine Freizügigkeitsleistung geltend gemacht wird¹⁶. Die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge bis zur Vollendung des AHV-Rentenalters obliegt ausschliesslich dem früheren Mitglied des Regierungsrates, sofern dieses keine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Grafik „Leistungskonzepte alt - neu“

ALT



NEU



¹ Finanzierung: Kanton und RR-Mitglied

² Finanzierung: Kanton

¹⁶ Nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes kann an Stelle der Altersrente bis zur Vollendung des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters eine Freizügigkeitsleistung beansprucht werden, wenn die versicherte Person eine Erwerbstätigkeit ausübt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Übergangslösung: Die bereits laufenden Rentenleistungen für Alt-Regierungsratsmitglieder und allfällige Hinterlassene bleiben unverändert. Die entsprechenden Rentenbeziehenden werden in die BLPK übernommen (finanziert über den Ausgleichfonds).

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Dekrets amtierenden sowie die künftigen Regierungsräte soll das neue Ruhegehaltsdekret gelten. Zudem wird die Überführung der Ansprüche der amtierenden Mitglieder des Regierungsrates (inkl. allfälligem Besitzstand) geregelt. Für die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Regierungsrates ist ihre Freizügigkeitsleistung zu bestimmen, mit welcher sie in die BLPK übertreten. Bei deren Berechnung ist auf das Freizügigkeitsgesetz abzustützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die heutige Lösung nach Leistungsprimatlogik aufgebaut ist (Rentenanspruch von 44% ab 4 Amtsjahren, allerdings ohne Altersvoraussetzung).

Da für einige Regierungsratsmitglieder bei einem Rücktritt Ende 2014 nach bisheriger Regelung die Altersrente deutlicher höher ausfallen würde als nach Übertritt ins neue System, ist in Abs. 3 ein nomineller Besitzstand vorzusehen.

Die Leistungen bei Tod und Invalidität richten sich dabei nach dem neuen Vorsorgereglement der BLPK für die berufliche Vorsorge des Kantonspersonals. Für die Beiträge der amtierenden Regierungsräte sollen die Bestimmungen des neuen Pensionskassendekrets gelten.

6.2. Die Regelung im Detail

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Mitglieder des Regierungsrates sollen vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität, des Todes und der Nichtwiederwahl geschützt werden.

§ 2 Weitere von Landrat und Volk gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 10 gelten ebenso für von Landrat und Volk gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger. Die betroffenen Personen müssen dabei das 54. Altersjahr vollendet haben sowie nach einer Amtszeit von mindestens 8 Jahren und bei einem durchschnittlichen Arbeitspensum von mindestens 80% abgewählt werden, d. h. für die Wahl ausdrücklich kandidieren und dann im formellen Wahlakt von Landrat oder Volk nicht gewählt werden.

Beim vom Landrat und Volk gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger handelt es sich um folgende Funktionen:

- Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts, der Zivilkreisgerichte, des Straf- und des Jugendgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts;
- Friedensrichter/innen;
- Landschreiber;
- Erste und Leitende Staatsanwältinnen und –anwälte;

- Leitender Jugendanwalt;
- Ombudsman + Stv. Ombudsman;
- Vorsteher/in Finanzkontrolle;
- Leiter/in der Aufsichtsstelle Datenschutz.

Der Landrat wählt zudem weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger, welche aber nicht Lohnbezüger des Kantons sind, sondern für ihre Tätigkeit Sitzungsgelder und Spesen o.ä. erhalten. Diese Personen fallen nicht unter die in den §§ 5 bis 10 genannten Bedingungen.

Beispielsweise sind dies folgende Funktionen:

- Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft;
- Aufsichtskommission Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof,
- Kantonale Taxationskommission,
- Bildungsrat,
- Bankrat Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB),
- 2 Mitglieder des BLT-Beirates,
- 1 Mitglied des BLT-Verwaltungsrates.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Reglementarische Vorsorge der BLPK

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Mitglieder des Regierungsrates in der BLPK versichert sind und zwar im Vorsorgewerk des Kantons. Diese Präzisierung erklärt sich aus der Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung, in welcher im Prinzip jeder angeschlossene Arbeitgebende, also auch der Kanton, ein eigenes Vorsorgewerk bildet. Nach Absatz 2 gelten für die Mitglieder des Regierungsrates vorbehältlich von Sonderbestimmungen im vorliegenden Dekret die Bestimmungen des Pensionskassendekrets (in Bezug auf die Beiträge) und des Vorsorgereglements der BLPK für das Kantonspersonal (in Bezug auf die Leistungen).

Beim Eintritt eines neuen Mitglieds des Regierungsrates in die BLPK gelten die allgemeinen Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes. Das Mitglied muss eine vorhandene Freizügigkeitsleistung in die BLPK einbringen und kann sich voll in die reglementarischen Leistungen einkaufen. Der Kanton beteiligt sich nicht am Einkauf.

§ 4 Massgebender Jahreslohn

Massgebend ist der Lohn eines Regierungsrates ohne jährliche zusätzliche Entschädigung für das Amt des Regierungspräsidiums bzw. Vizepräsidiums. Massgebend ist somit der Lohn gemäss Ansatz A 3 des Anhangs II, Ziffer 2 des Personaldekrets. Diese Regelung entspricht

derjenigen gemäss bisherigem Dekret.

§ 5 Anspruch auf eine Altersleistung während Lohnersatz oder Lohnfortzahlung

Es besteht kein gleichzeitiger Anspruch auf eine Altersrente während des Bezugs einer Lohnfortzahlung oder eines Lohnersatzes.

§ 6 Beitrag zum Ausgleich der Rentenkürzung bei Pensionierung vor dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter

Insbesondere bei Personen, für welche der Anspruch auf Lohnersatz mit Vollendung des 60. Altersjahres erlischt, hat die anschliessend vorgesehene Ausrichtung einer Altersrente mit 60 Jahren empfindliche Leistungseinbussen zur Folge. Um unzumutbare Leistungsver schlechterungen zu vermeiden, leistet der Kanton einen Beitrag zum Ausgleich der Leistungskürzung. Der Beitrag entspricht im Maximum den Sparbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer für 24 Monate, höchstens aber den Sparbeiträgen für den Zeitraum zwischen dem Austritt aus dem Regierungsrat und der Vollendung des ordentlichen reglementarischen Rentenalters.

Der Beitrag wird im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt fällig. Mitglieder des Regierungsrates, die nicht bis zur Vollendung des 60. Altersjahres in der BLPK versichert bleiben, erhalten eine entsprechend höhere Freizügigkeitsleistung.

Auf den Beitrag besteht ein Rechtsanspruch. AHV- und steuerrechtlich handelt es sich deshalb nicht um einen Einkauf, sondern um einen reglementarischen Beitrag des Arbeitgebers. Bemessungsgrundlagen für den Beitrag sind der letzte versicherte Lohn als amtierendes Mitglied des Regierungsrates sowie der Beitragssatz, welcher dem Alter des Mitglieds des Regierungsrates im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt entspricht¹⁷.

C. Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Lohnfortzahlung

Dem ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrates wird eine Überbrückungsleistung in Form einer Lohnfortzahlung während maximal eines Jahres bezahlt. Im Interesse einer unabhängigen Amtsführung und eines uneingeschränkten Amtseinsatzes soll verhindert werden, dass es noch während seiner Amtszeit eine neue Arbeitsstelle suchen muss. Spätestens bei Vollendung des 60. Altersjahres endet die Lohnfortzahlung. Sie wird reduziert, wenn das ehemalige Mitglied andere Erwerbseinkommen erzielt.

§ 8 Lohnersatz

Mit der Lohnersatz-Regelung in Absatz 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es nach Ausübung eines exponierten Amtes insbesondere für ältere Regierungsratsmitglieder schwierig sein kann, eine angemessene neue Stelle zu finden. Gleichzeitig muss der Anreiz vermindert werden, dass sich ein Regierungsratsmitglied bei der Ausübung seiner Aufgaben

¹⁷ Massgebend ist das so genannte BVG-Alter, d.h. die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

durch ein bestimmtes Verhalten gegenüber einem potenziellen Arbeitgeber eine zukünftige Arbeitsstelle "sichert" und dadurch die Unabhängigkeit in seiner Amtsführung gefährdet. Deshalb stellt der Lohnersatz nach Vollendung des 55. Altersjahres Einkünfte sicher. Dabei wird auch die Amtsdauer angemessen berücksichtigt (siehe dazu die Tabelle im Anhang).

Der Lohnersatz endet gemäss Absatz 2 nach Vollendung des 60. Altersjahres. Danach entsteht ein Anspruch auf eine Altersrente. Die Rente wird allerdings auf der Grundlage eines tieferen Sparkapitals und eines tieferen Umwandlungssatzes berechnet. Diese Kürzung wird mit Beitrag gemäss § 5 je nach Alter des ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates bei Entstehung des Rentenanspruchs teilweise ausgeglichen.

Wie bei der Lohnfortzahlung muss sich das frühere Mitglied des Regierungsrates Erwerbseinkommen anrechnen lassen, soweit daraus ein Gesamteinkommen resultiert, welches höher ist der ehemalige Lohn inklusive Teuerungsausgleich des Mitglieds des Regierungsrates (Abs. 3).

Der Lohnersatz beträgt im Maximum 60% des in der BLPK versicherten Lohns und ist damit deutlich tiefer als die Lohnfortzahlung.

§ 9 Besondere Bestimmungen

Absatz 1 hält fest, dass Lohnfortzahlung und Lohnersatz - gleich wie die Löhne der Mitarbeitenden - gemäss den Bestimmungen des Kantons an die Teuerung angepasst werden.

Lohnfortzahlung und Lohnersatz werden jährlich an allfällige Erwerbseinkommen angepasst. Zu diesem Zweck müssen derartige Einkommen der kantonalen Verwaltung (Personalamt, Lohnadministration) jährlich zu Beginn des Kalenderjahres gemeldet werden. Kommt es zu wesentlichen Änderungen bei diesen Einkommen, müssen diese vom ehemaligen Mitglied des Regierungsrates auch während des Jahres gemeldet werden (Abs. 2).

Absatz 3 verweist für die Leistungen bei Ableben eines ehemaligen Regierungsrates auf das kantonale Personalrecht. Nach § 53 Personaldekret¹⁸ wird bei Versterben eines (ehemaligen) Regierungsrates für den laufenden Monat der volle Lohn ausgerichtet. Hinterlässt das verstorbene Mitglied des Regierungsrates Angehörige, für die sie bzw. er massgeblich aufzukommen hatte, werden zusätzlich drei Monatslöhne ausgerichtet ("Lohnnachgenuss").

§ 10 Sozialversicherungen und Vorsorge

Während der Dauer der Lohnfortzahlung und des Lohnersatzes bleibt das ehemalige Mitglied des Regierungsrates in der BLPK versichert. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Während der Lohnfortzahlung sind die Beiträge auf der um den Koordinationsabzug verminderten effektiv ausbezahlten Lohnfortzahlung zu leisten;
- Der effektiv ausbezahlte Lohnersatz (ohne Koordinationsabzug, da der Lohnersatz bereits koordiniert ist) stellt die Basis für die Beitragserhebung während des Lohnersatzes dar;

18 Dekret zum Personalgesetz, SGS 150.1

- Im Todes- oder Invaliditätsfall während der Dauer der Lohnfortzahlung oder des Lohnersatzes ist der im Zeitpunkt aus der BLPK versicherte Jahreslohn Basis (da Lohnfortzahlung und Lohnersatz stark schwanken können).

Für das ehemalige Mitglied des Regierungsrates sind nicht nur die Beiträge an die BLPK sondern auch an weitere Sozialversicherungen geschuldet, insbesondere die AHV/IV/EO. Da Lohnfortzahlungen und Lohnersatz aufgrund der Anrechnung von Erwerbseinkommen erheblichen Schwankungen unterliegen können, werden diese Sozialversicherungsbeiträge von den laufenden Leistungen im Abzug gebracht und nicht kapitalisiert.

§ 11 Verwaltung und Finanzierung

Bisher wurde die Ruhegehaltsordnung mittels eines Ausgleichsfonds geführt. Bei der neuen Lösung werden die Lohnfortzahlung und der Lohnersatz direkt über die Erfolgsrechnung finanziert. Der Ausgleichsfonds kann daher aufgelöst werden (vgl. § 16). Er wird für die Finanzierung der Überführung der laufenden Renten in die BLPK verwendet (vgl. § 14).

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Laufende Renten und Anwartschaften

Die Höhe der laufenden Renten und Anwartschaften für die Alt-Regierungsratsmitglieder resp. deren Angehörige bleiben auch unter dem neuen Dekret gewahrt.

§ 13 Überführung der Ansprüche der amtierenden Mitglieder des Regierungsrats; Besitzstand

Für die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Regierungsrates ist ihre Freizügigkeitsleistung zu bestimmen, mit welcher sie in die BLPK übertreten. Bei deren Berechnung ist auf das Freizügigkeitsgesetz abzustützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die heutige Lösung nach Leistungsprimatlogik aufgebaut ist (Rentenanspruch von 44% ab 4 Amtsjahren, allerdings ohne Altersvoraussetzung).

Da für einige Regierungsratsmitglieder bei einem Rücktritt Ende 2014 nach bisheriger Regelung die Altersrente deutlicher höher ausfallen würde als nach Übertritt ins neue System, ist in Abs. 3 ein nomineller Besitzstand vorzusehen.

§ 14 Überführung der laufenden Renten

Die Deckungskapitalien für die bereits laufenden Leistungen werden in das Vorsorgewerk des Kantons in der BLPK überführt. Der Einkauf erfolgt mit denselben Grundlagen und zu demselben Deckungsgrad, wie sie für den Kanton gelten, sodass keine Verwässerung erfolgt. Am 1. Januar 2015 sind zudem die Freizügigkeitsansprüche der amtierenden Regierungsratsmitglieder zu überführen. Diese werden mit einem Deckungsgrad von 100% überwiesen.

§ 15 Kosten der Überführung

Der Ausgleichsfonds ist für die Finanzierung der mit der Überführung verbundenen Kosten

heranzuziehen. Sollte dieser nicht reichen, ist der Fehlbetrag Teil der auf den 1. Januar 2015 vorzunehmenden Ausfinanzierung.

§ 16 Ausgleichfonds

Der nach der Finanzierung der Kosten gemäss § 13 verbleibende Teil des Ausgleichsfonds wird in der BLPK im Vorsorgewerk des Kantons als Rückstellung für die Finanzierung des Besitzstands gemäss §13 Absatz 3 gutgeschrieben. Wird diese nicht oder nur teilweise benötigt, erfolgt ein Übertrag auf die Arbeitgeberbeitragsreserve des Kantons.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates vom 9. April 1979 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

7. Abgangsregelung für hauptamtliche Richterinnen und Richter

Mit dem Postulat „Abgangsregelung für RichterInnen“ ist der Regierungsrat beauftragt worden zu prüfen, ob hauptamtliche Richterinnen und Richter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abgangsentschädigung erhalten sollen.

Zu den „hauptamtlichen Richterinnen und Richter“ gehören die Präsidien der kantonalen Gerichte (Kantonsgesicht, Straf- und Jugendgericht, Steuer- und Enteignungsgesicht sowie Verfahrensgericht in Strafsachen) und die Bezirksgerichte. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden vom Volk, die Mitglieder der kantonalen Gerichte vom Landrat gewählt. Wahlvoraussetzung ist u. a. eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung¹⁹. Der Landrat legt die personelle Dotierung der Gerichte (inkl. die genauen Pensen) fest²⁰.

Nach geltendem Recht kann hauptamtlichen Richterinnen und Richtern bei Nichtwiederwahl eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden (diese Regelung gilt für alle auf Amtszeit Gewählten). Zuständig für den Entscheid ist die Personalkommission des Landrates. Es stellt sich daher die Frage, ob ausreichende Gründe für die unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern des Regierungsrates und hauptamtlichen Richterinnen und Richtern bestehen.

Grundlage für diese Beurteilung ist, dass Ansprüche auf besondere Leistungen nur soweit geschaffen werden sollen, als auch besondere Risiken existieren. So werden die Mitglieder des Regierungsrates gegenüber dem Staatspersonal insoweit besser gestellt, als dies durch den besonderen Charakter des Amtes gerechtfertigt ist. Dieser besondere Charakter entsteht durch die starke politische Prägung und die hohe Präsenz in den Medien und der Öffentlichkeit und das daraus folgende Risiko einer Nichtwiederwahl. Die Regierungstätigkeit untersteht einer stetigen öffentlichen Beurteilung. Die Entscheidungsfelder sind vielfältig, breit und kom-

¹⁹ § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), SGS 170

²⁰ Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret), SGS 170.1

plex. In diesen wirken andere staatliche und private Organisationen mit und nehmen Einfluss auf die Entscheidungsfindung. Die Volkswahlen finden in den Medien und in der Bevölkerung eine hohe Beachtung. Zudem können die politischen Einflüsse bei Neu- und Wiederwahlen ungeachtet der Person des Regierungsmitglieds eine erhebliche Rolle spielen.

Das Ausmass dieser politischen Einflüsse ist im Justizbereich wesensgemäss tiefer. Zwar können einzelne Entscheidungen von Richterinnen und Richter auch eine politische Komponente aufweisen oder ein starkes Interesse von Medien und Öffentlichkeit hervorrufen, jedoch bleibt die Zahl der Direktbetroffenen und der «Politisierungsgrad» der Entscheide insgesamt klar tiefer. Die Wahl durch den Landrat (bei den Präsidien der kantonalen Gerichte) reduziert die Anforderungen an persönliches Engagement in der Öffentlichkeit stark. So ist auch der Bekanntheitsgrad der Richterinnen und Richter deutlich tiefer, als derjenige der Mitglieder des Regierungsrates. Diese Unterschiede haben zur Folge, dass das Risiko, nach dem Ausscheiden aus dem Richteramt keine neue Stelle zu finden, insgesamt deutlich geringer ist. Hinzu kommt, dass die Arbeitsmarktchancen von Personen mit einer juristischen Ausbildung und Erfahrung als Gerichtspräsidentin resp. -präsident generell als gut bezeichnet werden können.

Für Extremfälle, die eine Lösung wie diejenige für Regierungsmitglieder rechtfertigen, wurde nach Gesprächen mit einer Vertretung des Kantonsgerichts und der Basellandschaftlichen Richtervereinigung folgende Lösung in die Dekretsreform aufgenommen:

Die Regelungen für den Regierungsrat gelten ebenso für von Landrat und Volk gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger. Die betroffenen Personen müssen dabei das 54. Altersjahr vollendet haben sowie nach einer Amtszeit von mindestens 8 Jahren und bei einem durchschnittlichen Arbeitspensum von mindestens 80% abgewählt werden (siehe dazu oben § 2).

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1. Künftige Mitglieder des Regierungsrats

Für Regierungsratsmitglieder, die ihr Amt nach Inkrafttreten des Dekrets antreten, ändert sich gegenüber dem bisherigen Dekret folgendes:

- Beim Eintritt gelten die üblichen Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes: Das neue Mitglied bringt eine vorhandene Freizügigkeitsleistung in die BLPK ein und hat die Möglichkeit, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Der Kanton beteiligt sich nicht am Einkauf. Hier besteht eine der wesentlichsten Änderungen gegenüber der heutigen Lösung: Weil der heutige Einkauf nicht genügend ist, entstanden dem Kanton je nach Umfang der eingebrachten Mittel und insbesondere nach Alter des Rentenbeginns erhebliche Mehrkosten. Neu sind die Kosten für den Kanton auf die zusätzlichen Leistungen (Lohnfortzahlung und Lohnersatz) beschränkt, welche in den meisten Fällen deutlich unter den bisherigen Kosten liegen dürften. Die Höhe der Altersrente ist dann individuell eine Frage des Sparguthabens und somit bei jedem ehemaligen Mitglied anders, je nach eigenem Einkauf.
- Die Beiträge der Mitglieder des Regierungsrates richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Pensionskassendekrets.
- Auf der Leistungsseite wird das bisherige lebenslange Ruhegehalt aufgeteilt in Lohn-

fortzahlung (für ein Jahr nach Ausscheiden, höchstens aber bis zur Vollendung des 60. Altersjahres), Lohnersatz (im Alter 55 bis 60 Jahre) sowie in die reglementarischen Leistungen der BLPK (insbesondere eine Altersrente ab Alter 61), welche – wie bereits ausgeführt – allein von der Höhe des individuellen Sparguthabens in der BLPK abhängen.

Für Regierungsratsmitglieder, welche aus dem Amt scheiden, gelten folgende Ansprüche²¹:

- Scheidet das Mitglied vor Vollendung des 54. Altersjahres aus: Anspruch auf maximal ein Jahr volle Lohnfortzahlung.
- Scheidet das Mitglied zwischen der Vollendung des 54. und der Vollendung des 59. Altersjahres aus: Anspruch auf maximal ein Jahr volle Lohnfortzahlung; anschliessend Lohnersatz bis zum vollendeten 60. Altersjahr gemäss der Tabelle im Anhang des Dekretsentwurfs.
- Scheidet das Mitglied nach Vollendung des 60. Altersjahres aus: Anspruch auf eine BLPK-Altersrente.
- Bei Entstehung des Rentenanspruchs zwischen der Vollendung des 60. Altersjahres und der Vollendung des ordentlichen reglementarischen Rentenalters kann im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen an Stelle einer Altersrente eine Freizügigkeitsleistung beansprucht werden.

Die Leistungen vor Vollendung des 60. Altersjahres werden der Erfolgsrechnung des Kantons belastet.

8.2. Ehemalige Mitglieder des Regierungsrates

Für Alt-Regierungsratsmitglieder resp. deren Angehörige ändert sich in finanzieller Hinsicht nichts (siehe § 14 des neuen Dekretsentwurfs).

8.3. Amtierende Mitglieder des Regierungsrates

Die Überführung der Ansprüche der amtierenden Mitglieder des Regierungsrates (inkl. allfälligem Besitzstand) werden neu geregelt (siehe dazu auch Kapitel 6.2). Für die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Regierungsrates ist ihre Freizügigkeitsleistung zu bestimmen, mit welcher sie in die BLPK übertreten. Bei deren Berechnung ist auf das Freizügigkeitsgesetz abzustützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die heutige Lösung nach Leistungsprimatlogik aufgebaut ist (Rentenanspruch von 44% ab 4 Amtsjahren, allerdings ohne Altersvoraussetzung).

Da für einige Regierungsratsmitglieder bei einem Rücktritt Ende 2014 nach bisheriger Regelung die Altersrente deutlicher höher ausfallen würde als nach Übertritt ins neue System, ist ein nomineller Besitzstand vorgesehen.

Die Leistungen bei Tod und Invalidität richten sich dabei nach dem neuen Vorsorgereglement der BLPK für die berufliche Vorsorge des Kantonspersonals. Für die Beiträge der amtierenden

²¹ Die Leistungen werden bei anderem Erwerbs- und Renteneinkommen gemäss § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 gekürzt.

Regierungsräte sollen die Bestimmungen des neuen Pensionskassendekrets gelten.

8.4. Kanton

8.4.1. Künftige Mitglieder des Regierungsrates

Einerseits erhöhen sich die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse im Rahmen des neuen Pensionskassendekrets, und andererseits sieht das neue Dekret Leistungen für Lohnfortzahlung und Lohnersatz vor.

Die Höhe der künftigen Aufwendungen des Kantons für Lohnersatz und Lohnfortzahlung kann nicht abgeschätzt werden. Sie hängen von der Anzahl der Austritte, vom Austrittsalter, von den Amtsjahren und vom Einkommen nach dem Ausscheiden aus dem Amt der ehemaligen Mitglieder ab. Die neue Lösung ist aber weder zum Zweck von Einsparungen noch als genereller Leistungsausbau konzipiert. Immerhin muss aber festgehalten werden, dass der Lohnersatz in den meisten Fällen an die Stelle eines im geltenden Rechts vorgesehenen Ruhegehalts treten wird.

8.4.2. Ehemalige und amtierende Mitglieder des Regierungsrates

Sämtliche gemäss bisherigem Ruhegehaltsdekret bestehenden Rentenansprüche der ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates werden in den Bestand der Ansprüche der Kantonsangestellten bei der BLPK überführt.

Die Überführung in die BLPK führt zu einer Umstellung in der Finanzierung. Heute werden die Leistungen an ehemalige Mitglieder des Regierungsrates im Umlageverfahren finanziert. Die Kosten werden aus dem Ausgleichsfonds gedeckt, der jährlich aus der Erfolgsrechnung alimentiert wird. Mit der Umstellung werden für ehemalige Mitglieder die Leistungen kapitalisiert und vorsorgerechtlich korrekt in der BLPK geführt.

Wie hoch der Finanzierungsbedarf der Überführung ausfallen wird, ist sehr schwer abzuschätzen. Berechenbar ist er nur für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates. Bei den amtierenden Mitgliedern hängt er sehr stark davon ab, wann diese aus dem Amt ausscheiden.

Gesamthaft können die Aufwendung auf ca. CHF 31,4 Mio. geschätzt werden, wobei sich dieser Betrag um die Sparbeiträge der amtierenden Mitglieder des Regierungsrates und des Kantons reduziert. Die Kosten für die Überführung der bestehenden Rentenansprüche werden dem Ausgleichsfonds belastet bzw. in die Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton integriert. Sie können erst im 2015 genau berechnet werden. Die Berechnung per Ende 2014 ergibt folgende Werte (in Mio. CHF):

	Wert gemäss Grundlagen EVK 2000; 4.0%; Tarif BLPK Ende 2014	Berücksichtigung Deckungsgrad Kanton per Ende 2014 von 80%	(zur Information: Werte gemäss Grundlagen VZ 2010; 3.0%; Tarif BLPK ab 2015)
Deckungskapital der laufenden Renten ¹	20.300	16.200	24.000
Rückstellung ¹	1.400	1.100	0.400
Freizügigkeitsanspruch aktive Mitglieder ²	5.400	5.400	5.400
Rückstellung ²	0.400	0.400	0.400
Besitzstand aktive Mitglieder ²	1.200		1.200
Total	28.700	23.100	31.400

¹ Kosten der Überführung für die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates

² Kosten der Überführung für die amtierenden Mitglieder des Regierungsrates

Die aktuellen Regierungsmitglieder werden am 31. Dezember 2014 in die BLPK übertreten – mithin unter dem "alten" System der Kasse bei einem geschätzten Deckungsgrad von 80%, da sie nach der Änderung der Bundesgesetzgebung auch hier hätten geführt werden müssen. Am 1. Januar 2015 werden sie – wie alle anderen Versicherten der Kasse – ins neue vollkapitalisierte System überführt.

Der Ausgleichsfonds enthält per Ende 2013 CHF 25.3 Mio. Die Differenz zu den künftig notwendigen rund CHF 31 Mio. (Schätzung; die Höhe des ausgewiesenen Besitzstands wird abnehmen, sofern die drei vom Besitzstand betroffenen versicherten Personen weiter Regierungsratsmitglieder bleiben) wird Teil des Ausfinanzierungsbetrages des Kantons per 1.1.2015 sein. Der per Ende 2014 allenfalls nicht benötigte Teil des Ausgleichsfonds wird für die Finanzierung des Besitzstandes und für die Verminderung der Schuldanererkennung im Rahmen der Ausfinanzierung per 1.1.2015 verwendet.

9. Auswirkungen auf KMU (Regulierungsfolgeabschätzung)

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die KMU im Sinne der Regulierungsfolgeabschätzung.

10. Anträge

Dem Landrat wird beantragt,

1. das Dekret über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates und über die Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt zu beschliessen;
2. das Postulat der SP-Fraktion „Abgangsregelung für RichterInnen“ abzuschreiben.

Liestal, den 24. Juni

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Landratsbeschluss
- Dekret über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates
- Synoptische Darstellung

Landratsbeschluss

betreffend der Totalrevision des Dekrets über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. das Dekret über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates und über die Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt zu beschliessen.;
2. das Postulat Nr. [2007-284](#) der SP-Fraktion „Abgangsregelung für RichterInnen“ abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

Dekret über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates und über die Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie auf § 30 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Dekret hat zum Zweck, die Mitglieder des Regierungsrates vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität, des Todes und der Nichtwiederwahl zu schützen. Dazu regelt es die berufliche Vorsorge sowie Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt.

§ 2 Weitere von Landrat und Volk gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger

Die §§ 5 bis 10 gelten sinngemäss für weitere von Landrat und Volk gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger, die unter das Lohnsystem des Kantons fallen und nach ausdrücklicher Kandidatur im formellen Wahlakt von Landrat oder Volk nicht mehr gewählt werden, sofern sie in diesem Zeitpunkt

- a. das 54. Altersjahr vollendet haben,
- b. eine Amtszeit von mindestens acht Jahren ausweisen und
- c. ein durchschnittliches Arbeitspensum von mindestens 80% geleistet haben.

B. Reglementarische Vorsorge

§ 3 Reglementarische Vorsorge der BLPK

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind im Vorsorgewerk des Kantons bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert.

² Vorbehältlich nachstehender Bestimmungen gelten für die Mitglieder des Regierungsrates die Bestimmungen des Dekrets vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)³ und des Vorsorgereglements der BLPK für das Kantonspersonal.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 32.1008, SGS 150

³ GS 38.0281, SGS 834.1

§ 4 Massgebender Jahreslohn

Für alle amtierenden Mitglieder des Regierungsrates gilt der Lohn gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)⁴ als massgebender Lohn für die Versicherung bei der BLPK.

§ 5 Anspruch auf eine Altersleistung während Lohnersatz oder Lohnfortzahlung

Es besteht kein Anspruch auf Altersleistungen aus der BLPK, solange das ehemalige Mitglied des Regierungsrats Anspruch auf eine Lohnfortzahlung gemäss § 7 bzw. auf Lohnersatz gemäss § 8 hat.

§ 6 Beitrag zum Ausgleich der Rentenkürzung bei Pensionierung vor dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter

¹ Mitglieder des Regierungsrates, welche nach Vollendung des 54. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden, haben im Zeitpunkt des Ausscheidens Anspruch auf eine Einlage in der Höhe von maximal 24 monatlichen Sparbeiträgen gemäss § 13 des Pensionskassendekrets, höchstens aber in der Höhe der Summe der monatlichen Beiträge zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und der Vollendung des ordentlichen reglementarischen Rentenalters.

² Bemessungsgrundlagen sind der letzte in der BLPK versicherte Lohn als amtierendes Mitglied des Regierungsrats und der für das Alter im Zeitpunkt des Ausscheidens geltende Sparbeitrag.

C. Lohnfortzahlung und Lohnersatz

§ 7 Lohnfortzahlung

¹ Das aus dem Amt ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf eine Lohnfortzahlung während maximal 12 Monaten nach dem Ausscheiden, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem es das 60. Altersjahr vollendet hat.

² Die Lohnfortzahlung des ehemaligen Mitgliedes wird reduziert, soweit dieses Erwerbseinkommen erzielt.

§ 8 Lohnersatz

¹ Hat ein ehemaliges Mitglied, welches nach Vollendung des 54. Altersjahres aus dem Amt ausgeschieden ist, 12 Monate nach Ausscheiden das 60. Altersjahr noch nicht vollendet, hat es Anspruch auf einen Lohnersatz gemäss der Tabelle im Anhang.

² Der Anspruch endet am Ende des Monats, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

⁴ GS 33.1248, SGS 150.1

³ Der Lohnersatz des ehemaligen Mitgliedes wird reduziert, soweit dieses Erwerbseinkommen erzielt, welches zusammen mit dem Lohnersatz den letztmals erzielten Lohn als Mitglied des Regierungsrates inklusive Teuerungsausgleich übersteigt.

§ 9 Besondere Bestimmungen

¹ Lohnfortzahlung und Lohnersatz werden gemäss den Regeln zum Teuerungsausgleich für die Mitarbeitenden des Kantons angepasst.

² Lohnfortzahlung und Lohnersatz werden jährlich an allfällige Erwerbseinkommen angepasst. Das ehemalige Mitglied des Regierungsrates meldet der kantonalen Verwaltung jährlich sein Erwerbseinkommen zu Beginn des Kalenderjahres und bei wesentlichen Veränderungen.

³ Beim Ableben eines ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates richten sich die Ansprüche auf Lohnnachgenuss sinngemäss nach kantonalem Personalrecht.

§ 10 Sozialversicherungen und Vorsorge

Während der Dauer der Lohnfortzahlung und des Lohnersatzes gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Das ehemalige Mitglied ist während der Dauer der Lohnfortzahlung und des Lohnersatzes gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement zu versichern.
- b. Die effektiv ausgerichtete Lohnfortzahlung gilt als für die Beitragserhebung massgebender Jahreslohn gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement.
- c. Der effektiv ausgerichtete Lohnersatz gilt als für die Beitragserhebung versicherter Jahreslohn gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement.
- d. Der im Zeitpunkt des Ausscheidens in der BLPK versicherte Jahreslohn ist massgebend für die Risikoleistungen Tod und Invalidität bis zum Beginn eines Anspruchs auf Altersleistungen. Allfällige Übertragungen der Freizügigkeitsleistung nach Ausscheiden führen zu einer entsprechenden Kürzung der Risikoleistungen bei Tod.
- e. Das ehemalige Mitglied und der Kanton entrichten die Beiträge gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement sowie die weiteren Sozialversicherungsbeiträge.

§ 11 Verwaltung und Finanzierung

¹ Die Lohnfortzahlung und der Lohnersatz werden durch die kantonale Verwaltung berechnet und verwaltet.

² Die Leistungen gemäss Absatz 1 sowie der Beitrag zum Ausgleich der Rentenkürzung gemäss § 6 werden aus der Erfolgsrechnung finanziert.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Laufende Renten und Anwartschaften

Die Höhe der per 31. Dezember 2014 laufenden Renten sowie der Bestand und die Höhe der entsprechenden Anwartschaften gemäss bisherigem Dekret vom 9. April 1979 über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates⁵ bleiben unter dem vorliegenden Dekret gewahrt.

§ 13 Überführung der Ansprüche der amtierenden Mitglieder des Regierungsrats; Besitzstand

¹ Für die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Regierungsrates, welche per diesem Zeitpunkt mindestens vier Amtsjahre ausweisen, besteht per 31. Dezember 2014 ein Freizügigkeitsanspruch in Höhe des Barwerts der erworbenen Leistungen gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993⁶, welcher vom Experten für berufliche Vorsorge der BLPK wie folgt bestimmt wird:

- a. Massgebend ist die am 31. Dezember 2014 erworbene Altersrente, wobei sich der pro rata-Anspruch nach dem bisherigen Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates richtet.
- b. Der Barwert der erworbenen Leistungen entspricht der so bestimmten erworbenen und mit dem per 31. Dezember 2014 massgebenden Tarif der BLPK multiplizierten Altersrente.

² Für diejenigen Mitglieder des Regierungsrats, welche per 31. Dezember 2014 weniger als vier Amtsjahre ausweisen, wird ihr Freizügigkeitsanspruch per 31. Dezember 2014 gemäss Artikel 17 Freizügigkeitsgesetz bestimmt.

³ Ist die von der BLPK auszurichtende Altersrente tiefer als diejenige Rente, auf welche per 31.12.2014 gemäss bisherigem Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates Anspruch bestanden hätte, wird die Altersrente auf diesen Betrag erhöht.

⁴ Wurde bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente ein Teil des Freizügigkeitsanspruchs bar oder infolge Vorbezugs für Wohneigentum bezogen oder infolge Ehescheidung auf eine andere Einrichtung übertragen, wird der Besitzstand gemäss Absatz 3 entsprechend reduziert. Wird ein freiwilliger Einkauf getätigt, wird der Besitzstand gemäss Absatz 3 entsprechend erhöht.

⁵ Die Kosten eines allfälligen Besitzstands sind der BLPK vom Kanton zu erstatten.

⁵ GS 27.52, SGS 834.3

⁶ SR 831.42

§ 14 Überführung der laufenden Renten

¹ Die per 31. Dezember 2014 gemäss bisherigem Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates laufenden Renten an ehemalige Mitglieder des Regierungsrates werden auf der Grundlage der per 31. Dezember 2014 geltenden versicherungstechnischen Grundlagen und auf Basis des in diesem Zeitpunkt geltenden technischen Zinssatzes mit dem vor Ausfinanzierung für den Kantonsbestand massgebenden Deckungsgrad in das Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK überführt.

² Zusätzlich werden die gemäss § 13 bestimmten Freizügigkeitsansprüche per 1. Januar 2015 in die BLPK überführt.

§ 15 Kosten der Überführung

¹ Zur Deckung der Kosten für die Überführung werden die Mittel des Ausgleichsfonds verwendet.

² Reichen die Mittel nicht aus, bildet der Fehlbetrag Bestandteil der Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetzes)⁷.

§ 16 Ausgleichsfonds

¹ Der Ausgleichsfonds gemäss § 5 des Dekrets über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates wird per 31. Dezember 2014 aufgehoben.

² Ein allfälliger Überschuss wird dem Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK als Rückstellung für die Kosten eines allfälligen Besitzstands gemäss § 13 Absatz 3 gutgeschrieben.

³ Der nicht benötigte Teil der Rückstellung gemäss Absatz 2 wird dem Kanton auf einer Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates wird unter Vorbehalt von § 12, § 13 Absatz 1 Buchstabe a und § 13 Absatz 3 aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

⁷ GS 38.0273, SGS 834

Anhang

Lohnersatz zwischen vollendetem 55. und 60. Altersjahr in Prozenten des im Zeitpunkt des Ausscheidens in der BLPK versicherten Jahreslohns¹

Amtsjahre ² Im Alters- jahr ³	12 +	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
56	60%	58%	56%	54%	52%	50%	48%	46%	44%	42%	40%	38%
57	60%	60%	60%	58%	56%	54%	52%	50%	48%	46%	44%	42%
58	60%	60%	60%	60%	60%	58%	56%	54%	52%	50%	48%	46%
59	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	58%	56%	54%	52%	50%
60	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	58%	56%	54%

¹ Vorbehältlich der Anpassungen gemäss § 7 Absatz 1

² Mindestens ein Amtsjahr muss vollendet sein. Teile von Amtsjahren werden anteilmässig, auf vollendete Monate genau, angerechnet.

³ Massgebend ist das Alter ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Amt.

Dekret über die berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates und über die Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>A. Reglementarische Vorsorge</p>	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Dekret hat zum Zweck, die Mitglieder des Regierungsrates vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität, des Todes und der Nichtwiederwahl zu schützen. Dazu regelt es die berufliche Vorsorge sowie Lohnleistungen beim Ausscheiden aus dem Amt.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Diese Verordnung hat zum Zweck, die Mitglieder des Regierungsrates (nachfolgend: Mitglieder) gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität, des Todes und der Nichtwiederwahl zu schützen.</p> <p>² Für das einzelne Mitglied wird die Verordnung ab Amtsantritt wirksam.</p> <p>³ Die Kosten der Verordnung werden der Verwaltungsrechnung belastet. Die Mitglieder entrichten Beiträge gemäss den §§ 3 und 4.</p>
<p>§ 2 Weitere von Landrat und Volk gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger</p> <p>Die §§ 5 bis 10 gelten sinngemäss für weitere von Landrat und Volk gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger, die unter das Lohnsystem des Kantons fallen und nach ausdrücklicher Kandidatur im formellen Wahlakt von Landrat oder Volk nicht mehr gewählt werden, sofern sie in diesem Zeitpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das 54. Altersjahr vollendet haben, b. eine Amtszeit von mindestens acht Jahren ausweisen und c. ein durchschnittliches Arbeitspensum von mindestens 80% geleistet haben. 	
<p>B. Reglementarische Vorsorge</p>	
<p>§ 3 Reglementarische Vorsorge der BLPK</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind im Vorsorgewerk des Kantons bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert.</p> <p>² Vorbehältlich nachstehender Bestimmungen gelten für die Mitglieder des Regierungsrates die Bestimmungen des Dekrets vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) und des Vorsorgereglements der BLPK für das Kantonspersonal.</p>	<p>§ 3 Einkaufssumme</p> <p>¹ Ungeachtet seines Alters hat sich das Mitglied beim Amtsantritt über die von den bisherigen Vorsorgeeinrichtungen empfangenen Mittel auszuweisen und diese in den Ausgleichsfonds einzulegen. Diese Mittel werden dem Mitglied persönlich gutgeschrieben.</p> <p>² Ist das Mitglied bei seinem Amtsantritt mehr als 30 Jahre alt, so hat es für jedes darüber hinausgehende Altersjahr eine Einkaufssumme von 7,5% des anrechenbaren Lohnes zu entrichten.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	<p>³ Von der Einkaufssumme werden vorweg die von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung gestellten Mittel in Abzug gebracht. Der Rest der Einkaufssumme, höchstens aber 50% des anrechenbaren Lohnes, ist vom Mitglied zu entrichten.</p> <p>⁴ Übersteigen die eingebrachten Mittel die nach den Regeln der Beamtenversicherungskasse errechnete Einkaufssumme, so wird der Mehrbetrag dem Mitglied in dem Masse zur Verrechnung gutgeschrieben, als die bei der letzten Vorsorgeeinrichtung versicherten Leistungen die neuen übersteigen.</p> <p>§ 4 Beiträge</p> <p>¹ Der Beitrag des Mitglieds beträgt 7,5% des anrechenbaren Lohnes.</p> <p>² Bei Erhöhung des anrechenbaren Lohnes entrichtet das Mitglied ferner einen einmaligen Beitrag von 50% dieser Erhöhung.</p> <p>³ Scheidet das Mitglied wegen Tod, Invalidität, Nichtwiederwahl oder Rücktritt aus dem Amt, so endet die Beitragspflicht mit dem Monat, der dem Ausscheiden vorangeht.</p> <p>§ 5 Ausgleichsfonds</p> <p>¹ Um die aus dieser Verordnung anfallenden Lasten über eine längere Zeitspanne hinweg möglichst konstant zu halten, wird ein Ausgleichsfonds geschaffen.</p> <p>² Dem Ausgleichsfonds werden alle Mitgliederbeiträge gutgeschrieben.</p> <p>³ Der Kanton ergänzt den Ausgleichsfonds auf den als angemessen erachteten Stand, mindestens aber auf den Gesamtbetrag der anrechenbaren Löhne.</p> <p>§ 6 Anspruch auf Ruhegehalt</p> <p>¹ Das Mitglied hat Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn es nach 4 oder mehr Jahren aus dem Amt ausscheidet.</p> <p>² Erzielt ein Ruhegehaltsbezüger aus Erwerbstätigkeit ein Einkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den jeweiligen Lohn eines Regierungsrates übersteigt, wird der Ruhegehaltsanspruch entsprechend gekürzt. Zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden die Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung und anderer Pensionskassen hinzugerechnet.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	<p>§ 7 Höhe des Ruhegehaltes</p> <p>¹ Das Ruhegehalt beträgt nach 4 Amtsjahren 44% des anrechenbaren Lohnes. Es wird für jedes weitere volle Amtsjahr um 2% bis auf höchstens 60% des anrechenbaren Lohnes erhöht.</p> <p>² Für ein Mitglied ohne Kinderrentenanspruch gemäss § 9 Absatz 2 wird vor Erreichen des AHV-Alters eine Zusatzrente in Höhe der Ehepaar-AHV- Maximalrente ausgerichtet.</p> <p>§ 9 Übrige Festsetzungen</p> <p>¹ Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes festlegt, gelten ab 1. Juli 1979 unmittelbar oder sinngemäss die Statuten der Beamtenversicherungskasse.</p> <p>² Insbesondere gelten die Statuten der Beamtenversicherungskasse bei der Festlegung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Invalidenrenten, b. der Witwenrenten, c. der Renten für Rentner mit Kindern, d. des Sterbegeldes, e. der Teuerungszulagen auf den Renten. <p>§ 10 Verwaltung</p> <p>Die Verwaltung wird durch die Beamtenversicherungskasse besorgt. Die Rechnungsführung erfolgt separat.</p>
<p>§ 4 Massgebender Jahreslohn</p> <p>Für alle amtierenden Mitglieder des Regierungsrates gilt der Lohn gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) als massgebender Lohn für die Versicherung bei der BLPK.</p>	<p>§ 2 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Für die Bemessung der Ruhegehälter und anderer Leistungen sowie für die Berechnung der Beiträge ist der anrechenbare Lohn massgebend. Dieser entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten ordentlichen Lohn ohne Spezialzulagen.</p> <p>² Der anrechenbare Lohn wird nach den Regeln errechnet, die in der Beamtenversicherungskasse gelten, mit Ausnahme der Limitierung gemäss den kantonalen Lohnklassen.</p>
<p>§ 5 Anspruch auf eine Altersleistung während Lohnersatz oder Lohnfortzahlung</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf Altersleistungen aus der BLPK, solange das ehemalige Mitglied des Regierungsrats Anspruch auf eine Lohnfortzahlung gemäss § 7 bzw. auf Lohnersatz gemäss § 8 hat.</p>	<p>§ 6 Anspruch auf Ruhegehalt</p> <p>¹ Das Mitglied hat Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn es nach 4 oder mehr Jahren aus dem Amt ausscheidet.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	<p>² Erzielt ein Ruhegehaltsbezüger aus Erwerbstätigkeit ein Einkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den jeweiligen Lohn eines Regierungsrates übersteigt, wird der Ruhegehaltsanspruch entsprechend gekürzt. Zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden die Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung und anderer Pensionskassen hinzugerechnet.</p> <p>§ 7 Höhe des Ruhegehaltes</p> <p>¹ Das Ruhegehalt beträgt nach 4 Amtsjahren 44% des anrechenbaren Lohnes. Es wird für jedes weitere volle Amtsjahr um 2% bis auf höchstens 60% des anrechenbaren Lohnes erhöht.</p> <p>² Für ein Mitglied ohne Kinderrentenanspruch gemäss § 9 Absatz 2 wird vor Erreichen des AHV-Alters eine Zusatzrente in Höhe der Ehepaar-AHV-Maximalrente ausgerichtet.</p>
<p>§ 6 Beitrag zum Ausgleich der Rentenkürzung bei Pensionierung vor dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter</p> <p>¹ Mitglieder des Regierungsrates, welche nach Vollendung des 54. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden, haben im Zeitpunkt des Ausscheidens Anspruch auf eine Einlage in der Höhe von maximal 24 monatlichen Sparbeiträgen gemäss § 13 des Pensionskassendekrets, höchstens aber in der Höhe der Summe der monatlichen Beiträge zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und der Vollendung des ordentlichen reglementarischen Rentenalters.</p> <p>² Bemessungsgrundlagen sind der letzte in der BLPK versicherte Lohn als amtierendes Mitglied des Regierungsrats und der für das Alter im Zeitpunkt des Ausscheidens geltende Sparbeitrag.</p>	<p>§ 8 Abfindung</p> <p>¹ Das Mitglied, das ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt aus dem Amt ausscheidet, erhält eine Abfindung, die für jedes volle Amtsjahr 16% des letzten anrechenbaren Lohnes beträgt, zuzüglich der allenfalls geleisteten Einkaufssumme.</p> <p>² Die Freizügigkeitsvereinbarungen der Beamtenversicherungskasse bleiben vorbehalten.</p>
<p>C. Lohnfortzahlung und Lohnersatz</p>	
<p>§ 7 Lohnfortzahlung</p> <p>¹ Das aus dem Amt ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf eine Lohnfortzahlung während maximal 12 Monaten nach dem Ausscheiden, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem es das 60. Altersjahr vollendet hat.</p> <p>² Die Lohnfortzahlung des ehemaligen Mitgliedes wird reduziert, soweit dieses Erwerbseinkommen erzielt.</p>	<p>§ 7 Höhe des Ruhegehaltes</p> <p>¹ Das Ruhegehalt beträgt nach 4 Amtsjahren 44% des anrechenbaren Lohnes. Es wird für jedes weitere volle Amtsjahr um 2% bis auf höchstens 60% des anrechenbaren Lohnes erhöht.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	<p>² Für ein Mitglied ohne Kinderrentenanspruch gemäss § 9 Absatz 2 wird vor Erreichen des AHV-Alters eine Zusatzrente in Höhe der Ehepaar-AHV-Maximalrente ausgerichtet.</p> <p>§ 8 Abfindung</p> <p>¹ Das Mitglied, das ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt aus dem Amt ausscheidet, erhält eine Abfindung, die für jedes volle Amtsjahr 16% des letzten anrechenbaren Lohnes beträgt, zuzüglich der allenfalls geleisteten Einkaufssumme.</p> <p>² Die Freizügigkeitsvereinbarungen der Beamtenversicherungskasse bleiben vorbehalten.</p>
<p>§ 8 Lohnersatz</p> <p>¹ Hat ein ehemaliges Mitglied, welches nach Vollendung des 54. Altersjahres aus dem Amt ausgeschieden ist, 12 Monate nach Ausscheiden das 60. Altersjahr noch nicht vollendet, hat es Anspruch auf einen Lohnersatz gemäss der Tabelle im Anhang.</p> <p>² Der Anspruch endet am Ende des Monats, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.</p> <p>³ Der Lohnersatz des ehemaligen Mitgliedes wird reduziert, soweit dieses Erwerbseinkommen erzielt, welches zusammen mit dem Lohnersatz den letztmals erzielten Lohn als Mitglied des Regierungsrates inklusive Teuerungsausgleich übersteigt.</p>	<p>§ 6 Anspruch auf Ruhegehalt</p> <p>¹ Das Mitglied hat Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn es nach 4 oder mehr Jahren aus dem Amt ausscheidet.</p> <p>² Erzielt ein Ruhegehaltsbezüger aus Erwerbstätigkeit ein Einkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den jeweiligen Lohn eines Regierungsrates übersteigt, wird der Ruhegehhaltsanspruch entsprechend gekürzt. Zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden die Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung und anderer Pensionskassen hinzugerechnet.</p> <p>§ 7 Höhe des Ruhegehaltes</p> <p>¹ Das Ruhegehalt beträgt nach 4 Amtsjahren 44% des anrechenbaren Lohnes. Es wird für jedes weitere volle Amtsjahr um 2% bis auf höchstens 60% des anrechenbaren Lohnes erhöht.</p> <p>² Für ein Mitglied ohne Kinderrentenanspruch gemäss § 9 Absatz 2 wird vor Erreichen des AHV-Alters eine Zusatzrente in Höhe der Ehepaar-AHV-Maximalrente ausgerichtet.</p> <p>§ 8 Abfindung</p> <p>¹ Das Mitglied, das ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt aus dem Amt ausscheidet, erhält eine Abfindung, die für jedes volle Amtsjahr 16% des letzten anrechenbaren Lohnes beträgt, zuzüglich der allenfalls geleisteten Einkaufssumme.</p> <p>² Die Freizügigkeitsvereinbarungen der Beamtenversicherungskasse bleiben vorbehalten.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>§ 9 Besondere Bestimmungen</p> <p>¹ Lohnfortzahlung und Lohnersatz werden gemäss den Regeln zum Teuerungsausgleich für die Mitarbeitenden des Kantons angepasst.</p> <p>² Lohnfortzahlung und Lohnersatz werden jährlich an allfällige Erwerbseinkommen angepasst. Das ehemalige Mitglied des Regierungsrates meldet der kantonalen Verwaltung jährlich sein Erwerbseinkommen zu Beginn des Kalenderjahres und bei wesentlichen Veränderungen.</p> <p>³ Beim Ableben eines ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates richten sich die Ansprüche auf Lohnnachgenuss sinngemäss nach kantonalem Personalrecht.</p>	<p>§ 6 Anspruch auf Ruhegehalt</p> <p>¹ Das Mitglied hat Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn es nach 4 oder mehr Jahren aus dem Amt ausscheidet.</p> <p>² Erzielt ein Ruhegehaltsbezüger aus Erwerbstätigkeit ein Einkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den jeweiligen Lohn eines Regierungsrates übersteigt, wird der Ruhegehaltsanspruch entsprechend gekürzt. Zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden die Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung und anderer Pensionskassen hinzugerechnet.</p> <p>§ 7 Höhe des Ruhegehaltes</p> <p>¹ Das Ruhegehalt beträgt nach 4 Amtsjahren 44% des anrechenbaren Lohnes. Es wird für jedes weitere volle Amtsjahr um 2% bis auf höchstens 60% des anrechenbaren Lohnes erhöht.</p> <p>² Für ein Mitglied ohne Kinderrentenanspruch gemäss § 9 Absatz 2 wird vor Erreichen des AHV-Alters eine Zusatzrente in Höhe der Ehepaar-AHV-Maximalrente ausgerichtet.</p> <p>§ 8 Abfindung</p> <p>¹ Das Mitglied, das ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt aus dem Amt ausscheidet, erhält eine Abfindung, die für jedes volle Amtsjahr 16% des letzten anrechenbaren Lohnes beträgt, zuzüglich der allenfalls geleisteten Einkaufssumme.</p> <p>² Die Freizügigkeitsvereinbarungen der Beamtenversicherungskasse bleiben vorbehalten.</p>
<p>§ 10 Sozialversicherungen und Vorsorge</p> <p>Während der Dauer der Lohnfortzahlung und des Lohnersatzes gelten die folgenden Grundsätze:</p> <p>a. Das ehemalige Mitglied ist während der Dauer der Lohnfortzahlung und des Lohnersatzes gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement zu versichern.</p>	<p>§ 9 Übrige Festsetzungen</p> <p>¹ Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes festlegt, gelten ab 1. Juli 1979 unmittelbar oder sinngemäss die Statuten der Beamtenversicherungskasse.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>b. Die effektiv ausgerichtete Lohnfortzahlung gilt als für die Beitragserhebung massgebender Jahreslohn gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement.</p> <p>c. Der effektiv ausgerichtete Lohnersatz gilt als für die Beitragserhebung versicherter Jahreslohn gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement.</p> <p>d. Der im Zeitpunkt des Ausscheidens in der BLPK versicherte Jahreslohn ist massgebend für die Risikoleistungen Tod und Invalidität bis zum Beginn eines Anspruchs auf Altersleistungen. Allfällige Übertragungen der Freizügigkeitsleistung nach Ausscheiden führen zu einer entsprechenden Kürzung der Risikoleistungen bei Tod.</p> <p>e. Das ehemalige Mitglied und der Kanton entrichten die Beiträge gemäss Pensionskassendekret und Vorsorgereglement sowie die weiteren Sozialversicherungsbeiträge.</p>	<p>² Insbesondere gelten die Statuten der Beamtenversicherungskasse bei der Festlegung:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Invalidenrenten, der Witwenrenten, der Renten für Rentner mit Kindern, des Sterbegeldes, der Teuerungszulagen auf den Renten.
<p>§ 11 Verwaltung und Finanzierung</p> <p>¹ Die Lohnfortzahlung und der Lohnersatz werden durch die kantonale Verwaltung berechnet und verwaltet.</p> <p>² Die Leistungen gemäss Absatz 1 sowie der Beitrag zum Ausgleich der Rentenkürzung gemäss § 6 werden aus der Erfolgsrechnung finanziert.</p>	<p>§ 5 Ausgleichsfonds</p> <p>¹ Um die aus dieser Verordnung anfallenden Lasten über eine längere Zeitspanne hinweg möglichst konstant zu halten, wird ein Ausgleichsfonds geschaffen.</p> <p>² Dem Ausgleichsfonds werden alle Mitgliederbeiträge gutgeschrieben.</p> <p>³ Der Kanton ergänzt den Ausgleichsfonds auf den als angemessen erachteten Stand, mindestens aber auf den Gesamtbetrag der anrechenbaren Löhne.</p> <p>§ 10 Verwaltung</p> <p>Die Verwaltung wird durch die Beamtenversicherungskasse besorgt. Die Rechnungsführung erfolgt separat.</p>
<p>D. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 12 Laufende Renten und Anwartschaften</p> <p>Die Höhe der per 31. Dezember 2014 laufenden Renten sowie der Bestand und die Höhe der entsprechenden Anwartschaften gemäss bisherigem Dekret vom 9. April 1979 über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates bleiben unter dem vorliegenden Dekret gewahrt.</p>	<p>§ 11 Übergangsordnung</p> <p>¹ Für die vor dem 1. Juli 1979 abgegebenen Pensionszusagen und für die laufenden Renten einschliesslich Zulagen aller Art bleibt der Besitzstand gewahrt.</p> <p>² Die laufenden Renten werden ab 1. Juli 1979 der Verwaltungsrechnung belastet.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung
	<p>³ Die Beamtenversicherungskasse dotiert den Ausgleichsfonds per 1. Juli 1979 mit 840'000 Franken.</p>
<p>§ 13 Überführung der Ansprüche der amtierenden Mitglieder des Regierungsrats; Besitzstand</p> <p>¹ Für die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Regierungsrates, welche per diesem Zeitpunkt mindestens vier Amtsjahre ausweisen, besteht per 31. Dezember 2014 ein Freizügigkeitsanspruch in Höhe des Barwerts der erworbenen Leistungen gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993, welcher vom Experten für berufliche Vorsorge der BLPK wie folgt bestimmt wird:</p> <p>a. Massgebend ist die am 31. Dezember 2014 erworbene Altersrente, wobei sich der pro rata-Anspruch nach dem bisherigen Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates richtet.</p> <p>b. Der Barwert der erworbenen Leistungen entspricht der so bestimmten erworbenen und mit dem per 31. Dezember 2014 massgebenden Tarif der BLPK multiplizierten Altersrente.</p> <p>² Für diejenigen Mitglieder des Regierungsrats, welche per 31. Dezember 2014 weniger als vier Amtsjahre ausweisen, wird ihr Freizügigkeitsanspruch per 31. Dezember 2014 gemäss Artikel 17 Freizügigkeitsgesetz bestimmt.</p> <p>³ Ist die von der BLPK auszurichtende Altersrente tiefer als diejenige Rente, auf welche per 31.12.2014 gemäss bisherigem Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates Anspruch bestanden hätte, wird die Altersrente auf diesen Betrag erhöht.</p> <p>⁴ Wurde bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente ein Teil des Freizügigkeitsanspruchs bar oder infolge Vorbezugs für Wohneigentum bezogen oder infolge Ehescheidung auf eine andere Einrichtung übertragen, wird der Besitzstand gemäss Absatz 3 entsprechend reduziert. Wird ein freiwilliger Einkauf getätigt, wird der Besitzstand gemäss Absatz 3 entsprechend erhöht.</p> <p>⁵ Die Kosten eines allfälligen Besitzstands sind der BLPK vom Kanton zu erstatten.</p>	<p>§ 3 Einkaufssumme</p> <p>¹ Ungeachtet seines Alters hat sich das Mitglied beim Amtsantritt über die von den bisherigen Vorsorgeeinrichtungen empfangenen Mittel auszuweisen und diese in den Ausgleichsfonds einzulegen. Diese Mittel werden dem Mitglied persönlich gutgeschrieben.</p> <p>² Ist das Mitglied bei seinem Amtsantritt mehr als 30 Jahre alt, so hat es für jedes darüber hinausgehende Altersjahr eine Einkaufssumme von 7,5% des anrechenbaren Lohnes zu entrichten.</p> <p>³ Von der Einkaufssumme werden vorweg die von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung gestellten Mittel in Abzug gebracht. Der Rest der Einkaufssumme, höchstens aber 50% des anrechenbaren Lohnes, ist vom Mitglied zu entrichten.</p> <p>⁴ Übersteigen die eingebrachten Mittel die nach den Regeln der Beamtenversicherungskasse errechnete Einkaufssumme, so wird der Mehrbetrag dem Mitglied in dem Masse zur Verrechnung gutgeschrieben, als die bei der letzten Vorsorgeeinrichtung versicherten Leistungen die neuen übersteigen.</p> <p>§ 8 Abfindung</p> <p>¹ Das Mitglied, das ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt aus dem Amt ausscheidet, erhält eine Abfindung, die für jedes volle Amtsjahr 16% des letzten anrechenbaren Lohnes beträgt, zuzüglich der allenfalls geleisteten Einkaufssumme.</p> <p>² Die Freizügigkeitsvereinbarungen der Beamtenversicherungskasse bleiben vorbehalten.</p> <p>§ 11 Übergangsordnung</p> <p>¹ Für die vor dem 1. Juli 1979 abgegebenen Pensionszusagen und für die laufenden Renten einschliesslich Zulagen aller Art bleibt der Besitzstand gewahrt.</p> <p>² Die laufenden Renten werden ab 1. Juli 1979 der Verwaltungsrechnung belastet.</p> <p>³ Die Beamtenversicherungskasse dotiert den Ausgleichsfonds per 1. Juli 1979 mit 840'000 Franken.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>§ 14 Überführung der laufenden Renten</p> <p>¹ Die per 31. Dezember 2014 gemäss bisherigem Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates laufenden Renten an ehemalige Mitglieder des Regierungsrates werden auf der Grundlage der per 31. Dezember 2014 geltenden versicherungstechnischen Grundlagen und auf Basis des in diesem Zeitpunkt geltenden technischen Zinssatzes mit dem vor Ausfinanzierung für den Kantonsbestand massgebenden Deckungsgrad in das Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK überführt.</p> <p>² Zusätzlich werden die gemäss § 13 bestimmten Freizügigkeitsansprüche per 1. Januar 2015 in die BLPK überführt.</p>	<p>§ 11 Übergangsordnung</p> <p>¹ Für die vor dem 1. Juli 1979 abgegebenen Pensionszusagen und für die laufenden Renten einschliesslich Zulagen aller Art bleibt der Besitzstand gewahrt.</p> <p>² Die laufenden Renten werden ab 1. Juli 1979 der Verwaltungsrechnung belastet.</p> <p>³ Die Beamtenversicherungskasse dotiert den Ausgleichsfonds per 1. Juli 1979 mit 840'000 Franken.</p>
<p>§ 15 Kosten der Überführung</p> <p>¹ Zur Deckung der Kosten für die Überführung werden die Mittel des Ausgleichsfonds verwendet.</p> <p>² Reichen die Mittel nicht aus, bildet der Fehlbetrag Bestandteil der Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetzes).</p>	<p>§ 11 Übergangsordnung</p> <p>¹ Für die vor dem 1. Juli 1979 abgegebenen Pensionszusagen und für die laufenden Renten einschliesslich Zulagen aller Art bleibt der Besitzstand gewahrt.</p> <p>² Die laufenden Renten werden ab 1. Juli 1979 der Verwaltungsrechnung belastet.</p> <p>³ Die Beamtenversicherungskasse dotiert den Ausgleichsfonds per 1. Juli 1979 mit 840'000 Franken.</p>
<p>§ 16 Ausgleichsfonds</p> <p>¹ Der Ausgleichsfonds gemäss § 5 des Dekrets über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates wird per 31. Dezember 2014 aufgehoben.</p> <p>² Ein allfälliger Überschuss wird dem Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK als Rückstellung für die Kosten eines allfälligen Besitzstands gemäss § 13 Absatz 3 gutgeschrieben.</p> <p>³ Der nicht benötigte Teil der Rückstellung gemäss Absatz 2 wird dem Kanton auf einer Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.</p>	<p>§ 5 Ausgleichsfonds</p> <p>¹ Um die aus dieser Verordnung anfallenden Lasten über eine längere Zeitspanne hinweg möglichst konstant zu halten, wird ein Ausgleichsfonds geschaffen.</p> <p>² Dem Ausgleichsfonds werden alle Mitgliederbeiträge gutgeschrieben.</p> <p>³ Der Kanton ergänzt den Ausgleichsfonds auf den als angemessen erachteten Stand, mindestens aber auf den Gesamtbetrag der anrechenbaren Löhne.</p>
<p>§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Dekret über das Ruhegehalt der Mitglieder des Regierungsrates wird unter Vorbehalt von § 12, § 13 Absatz 1 Buchstabe a und § 13 Absatz 3 aufgehoben.</p>	<p>§ 11 Übergangsordnung</p> <p>¹ Für die vor dem 1. Juli 1979 abgegebenen Pensionszusagen und für die laufenden Renten einschliesslich Zulagen aller Art bleibt der Besitzstand gewahrt.</p> <p>² Die laufenden Renten werden ab 1. Juli 1979 der Verwaltungsrechnung belastet.</p> <p>³ Die Beamtenversicherungskasse dotiert den Ausgleichsfonds per 1. Juli 1979 mit 840'000 Franken.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung
§ 18 Inkrafttreten Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Anhang**Lohnersatz zwischen 55. und 60. Altersjahr**

Amtsjahre ¹ Im Alters- jahr ²	12 +	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
56	60%	58%	56%	54%	52%	50%	48%	46%	44%	42%	40%	38%
57	60%	60%	60%	58%	56%	54%	52%	50%	48%	46%	44%	42%
58	60%	60%	60%	60%	60%	58%	56%	54%	52%	50%	48%	46%
59	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	58%	56%	54%	52%	50%
60	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	58%	56%	54%

¹ Mindestens ein Amtsjahr muss vollendet sein. Teile von Amtsjahren werden anteilmässig auf vollendete Monate genau angerechnet.

² Massgebend ist das Alter ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Amt.